

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)**

— Drucksache 9/799 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)**

— Drucksache 9/846 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Sicherung und Anpassung der Arbeitsförderung an die aktuellen politischen Erfordernisse. Die Instrumente der Arbeitsförderung sollen auf die besonderen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse ausgerichtet, und bei ihrem Einsatz soll den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders Rechnung getragen werden.

B. Lösung

1. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollen effektiver ausgestaltet werden durch
 - eine Konzentration der Maßnahmen auf arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer,

- das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Bildung und Rehabilitation,
 - die Senkung der Höhe der Unterhaltsleistungen bei beruflicher Bildung und Rehabilitation,
 - die Verbesserung der Möglichkeiten zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung mit einem Verbot der Leiharbeit im Baugewerbe hinsichtlich solcher Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.
2. Leistungsmißbrauch soll verstärkt bekämpft werden durch eine Änderung der Bestimmungen über Nebenverdienst, Sperrzeiten, Zumutbarkeit und die Folgen von Meldever-säumnissen sowie durch eine Erweiterung des Ermittlungs-rechts der Bundesanstalt für Arbeit.
 3. Die Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld wird einheitlich, auch für Saisonarbeitnehmer, auf zehn Monate festgesetzt.
 4. Bestimmte Leistungen werden an die aktuelle Finanzsitua-tion angepaßt:
 - Bei Feststellung der Voraussetzungen für Kurzarbeiter-geld werden Überstunden gegengerechnet.
 - Für Arbeitgeber wird die Verpflichtung eingeführt, un-ter bestimmten Voraussetzungen der Bundesanstalt für Arbeit das für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebens-jahres gezahlte Arbeitslosengeld für längstens ein Jahr zu erstatten.
 - Die öffentliche Hand wird grundsätzlich als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von der Förderung ausgeschlossen.
 5. Die Einnahmen der Bundesanstalt für Arbeit werden durch eine Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeit-nehmern um je 0,5 v. H. verbessert.
 6. Eine Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken wird vorgenommen, indem Leistungen an Nicht-Beitrags-zahler eingeschränkt werden.
 7. Die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigun-gen soll eingeschränkt werden, um die soziale Sicherung der betroffenen Arbeitnehmer (überwiegend Frauen) zu verbessern und Umgehungen der Sozialversicherungs-pflicht zu vermeiden. Ausgenommen sind geringfügige Be-schäftigungen in privaten Haushalten, im Dienste gemein-nütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, der Zusteller von Tageszeitungen sowie solcher Personen, die in ihrer ei-gentlichen Erwerbstätigkeit nicht von der Sozialversiche-rung erfaßt werden (z. B. Beamte und Selbständige); auch Studenten und Schüler bleiben versicherungsfrei. Unter be-stimmten Voraussetzungen bleiben auch Personen mit nur gelegentlichen Beschäftigungen versicherungsfrei.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU tritt abweichend von diesen Regelungen insbesondere für folgende Maßnahmen ein:

- Nach einer 13wöchigen, jedoch andauernden Arbeitslosigkeit haben trotz Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere familiären Verhältnisse die persönlichen Interessen des Arbeitslosen hinter der Notwendigkeit einer Arbeitsaufnahme zurückzustehen. Diese Verschärfung des Zumutbarkeitsbegriffes soll der Entstehung längerfristiger, die Vermittlungsaussichten erfahrungsgemäß stark beeinträchtigender Arbeitslosigkeit entgegenwirken.
- Die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für die Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sollen nicht mehr nach den diesen Leistungen zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelten sondern nach den Leistungen selbst bemessen werden. Der derzeitige Aufwand der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von nahezu 40 v. H. des Arbeitslosengeldes für Rentenversicherungsbeiträge soll auf diese Weise vermindert werden, um die Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in ihrer Höhe nicht zu gefährden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs haben folgende finanzielle Auswirkungen:

A. Arbeitsförderung

Millionen DM	1982	1983	1984	1985
1. Mehreinnahmen				
— Beitragserhöhung	2 850	3 200	—	—
Mehreinnahmen insgesamt	2 850	3 200	—	—
2. Minderausgaben				
— aktuelle Berechnung des Nettolohnes bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes	120	120	120	120
— Nichtberücksichtigung wiederkehrender Zuwendungen	70	70	70	70
— Nichtberücksichtigung der Mehrarbeitszuschläge	60	60	60	60
— Lernmittelkosten bei beruflicher Ausbildung	18	18	18	18
— Arbeitslosengeldbemessung nach abgeschlossener Ausbildung	2	2	2	2
— Nebenverdienst-erklärung (§ 115)	0,5	0,5	0,5	0,5
Minderausgaben insgesamt . .	270,5	270,5	270,5	270,5
3. Mehrausgaben				
— Staffelung des Unterhaltsgeldes	20	30	30	30
— Erweiterung der Rahmenfrist des § 46 . .	15	15	15	15
— Förderung in Werkstätten für Behinderte .	20	20	20	20
— Übergangsgeld für Behinderte in Werkstätten	20	20	20	20
Mehrausgaben insgesamt	75	85	85	85

Der Ausschuß geht außerdem davon aus, daß der Ansatz für Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1982 bis 1985 jeweils um 54,5 Millionen DM gekürzt wird; die Minderausgaben bei den Allge-

meinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen betragen daher im Jahr 1982 354,5 Millionen DM, in den folgenden Jahren 654,5 Millionen DM.

Insgesamt ergeben sich gegenüber dem Gesetzentwurf Mehreinnahmen in Höhe von 2 850 Millionen DM und — nach Abzug der Mehrausgaben — Minderausgaben in Höhe von 250 Millionen DM.

B. Rentenversicherung

Die Änderungen, die der Ausschuß hinsichtlich des Wegfalls der Versicherungsfreigrenze für geringfügige Beschäftigung beschlossen hat, verändern die bisherigen Finanzberechnungen im Ergebnis nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG) — Drucksachen 9/799, 9/846 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Lutz

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)

— Drucksachen 9/799, 9/846 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)

Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Artikel 1

Arbeitsförderungsgesetz

Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

a) unverändert

„In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; insoweit gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend.“

b) unverändert

b) Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In Satz 4 werden die Worte „Art und Umfang der Statistik“ durch die Worte „Art, Inhalt und Umfang der Statistik“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „Art und Umfang der Statistiken“ durch die Worte „Art und Umfang sowie **Tatbestände und Merkmale** der Statistiken“ ersetzt.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

„§ 12a

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe der Bauwirtschaft ist unzulässig.“

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig.“

3. In § 22 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung auf „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.“

- b) In Absatz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden.“

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

6. § 39 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen,“.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden“ und nach dem Wort „ihnen“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der Bundesanstalt“ eingefügt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, **Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme** sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.“

- b) unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einer Ausbildung im elterlichen Betrieb ist als Ausbildungsvergütung mindestens von einem Betrag in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, der ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütung auszugehen, die in dem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

- b) Folgende Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Absatz 1b festgelegt ist, von der Bundesanstalt bestimmt.

(1b) Als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gilt, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, ausgenommen eine Unterbringung im Wohnheim oder Internat oder beim Auszubildenden, der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des Betrages zu den Kosten der Unterkunft aufgrund von § 14a Satz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Dem Bedarf nach den Nummern 1 und 2 sind notwendige Fahrkosten *und* die Kosten für Lernmittel hinzuzurechnen, die Bundesanstalt kann hierfür Pauschbeträge bestimmen. Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.

- b) Folgende Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Absatz 1b festgelegt ist, von der Bundesanstalt **durch Anordnung bestimmt. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen.**

(1b) Als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gilt, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. unverändert
2. unverändert

Dem Bedarf nach den Nummern 1 und 2 sind notwendige Fahrkosten, die Kosten für Lernmittel **sowie Lehrgangsgebühren** hinzuzurechnen; die Bundesanstalt kann hierfür Pauschbeträge bestimmen. Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte.“

- c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
d) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.	d) unverändert
8. § 40a Abs. 1 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 107 gilt entsprechend.“	
b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 44 Abs. 4 entsprechend; im übrigen gilt § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß anstelle des Betrages von fünfzehn Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe des in § 23 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Betrages tritt.“	
9. § 44 wird wie folgt geändert:	9. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „68“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des“ durch die Worte „Das Unterhaltsgeld beträgt
	1. für Teilnehmer, die mindestens ein Kind haben, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, 75 vom Hundert,
	2. für die übrigen Teilnehmer 68 vom Hundert des“
	ersetzt.
bb) Der mit den Worten „wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist“ beginnende Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2. Die Worte „wenn die Teilnahme“ werden durch die Worte „Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme“ ersetzt.	bb) unverändert
cc) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet ist.“	cc) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist. “
b) Absatz 2a erhält folgende Fassung: „(2a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, wird das Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt.“	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ist das Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 zu bemessen, so ist allein dies nicht unbillig hart.“	c) unverändert
d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 117 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 117 Abs. 1a bis 4“ ersetzt.	d) unverändert
e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Bezieher von Unterhaltsgeld“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt.	e) unverändert
10. § 45 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „notwendig ist, die“ eingefügt.	
b) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde.“	
11. § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:	11. § 46 wird wie folgt geändert:
„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“	a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
	b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“
12. § 49 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:	12. unverändert
„(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und die vor Beginn der Einarbeitung	
1. arbeitslos sind oder	
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“	
13. In § 53 werden	13. § 53 wird wie folgt geändert:
a) in Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Arbeitssuchende“ die Worte „arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte“,	a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitssuchende“ die Worte „arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte“ eingefügt.

Entwurf

- b) in Absatz 2 *vor dem Wort „Berufsanwärtern“* die Worte „*nicht in einem Arbeits- oder Aus-
bildungsverhältnis befindlichen*“ und
- c) in Absatz 3 Satz 2 nach der Zahl „38“ ein Komma und die Worte „44 Abs. 2 Satz 3“ und nach dem Wort „und“ ein „§“
eingefügt.
14. In § 54 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 vor dem Wort „Arbeitsuchenden“ die Worte „arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten“ eingefügt;
- b) in Satz 2 der Vomhundertsatz von „sechzig“ durch „fünfzig“ ersetzt und hinter dem Wort „Hundert“ die Worte „und dürfen siebzig vom Hundert“ eingefügt;
- c) in Satz 3 die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt;
- d) nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Werden sie für mehr als sechs Monate ge-
währt, so sollen sie spätestens *jeweils* nach
Ablauf von sechs Monaten um mindestens
zehn vom Hundert des Arbeitsentgeltes ver-
mindert werden.“;
- e) die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5;
- f) Satz 5 wie folgt gefaßt:
„§ 44 Abs. 2 Satz 3 und § 49 Abs. 3 gelten ent-
sprechend.“
15. § 56 Abs. 3 Nr. 3a erhält folgende Fassung:
„3a. Übernahme der erforderlichen Kosten für
Unterkunft und Verpflegung, wenn für die
Teilnahme an der Maßnahme eine Unter-
bringung außerhalb des eigenen oder des
elterlichen Haushalts wegen Art oder
Schwere der Behinderung oder zur Siche-
rung des Erfolges der Rehabilitation not-
wendig ist.“.
16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§§ 49, 53 und 54 mit der Maßgabe, daß
Leistungen nach diesen Vorschriften
auch dann gewährt werden können,
wenn der Behinderte nicht arbeitslos
oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittel-
bar bedroht ist und dadurch dauerhaft
eingegliedert werden kann.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 **angefügt:**
„Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem
Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit un-
mittelbar bedroht sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 **werden** nach der Zahl „38“ ein Komma und die Worte „44 Abs. 2 Satz 3“ und nach dem Wort „und“ ein „§“ eingefügt.
14. In § 54 Abs. 1 werden
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Werden sie für mehr als sechs Monate ge-
währt, so sollen sie spätestens nach Ablauf
von sechs Monaten um mindestens zehn
vom Hundert des Arbeitsentgeltes vermin-
dert werden.“;
- e) unverändert
- f) unverändert
15. unverändert
16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 127“ durch die Worte „sowie §§ 127 und 133“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§§ 49, 53 und 54 mit der Maßgabe, daß
Leistungen nach diesen Vorschriften
auch dann gewährt werden können,
wenn der Behinderte nicht arbeitslos
oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittel-
bar bedroht ist und dadurch dauerhaft
eingegliedert werden kann.“

Entwurf

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht, sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 40 Abs. 1 b ist nicht anzuwenden.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderten“ die Worte „sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ eingefügt.

17. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „als Erwachsener“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich,

1. um die Zeiten, in denen wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. unverändert
2. unverändert

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Behinderte nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 40 Abs. 1 b ist nicht anzuwenden.“

c) unverändert

17. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Es werden folgende Sätze 3, 4, und 5 angefügt:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich,

1. um die Zeiten, in denen wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt

Entwurf

worden ist, jedoch höchstens um *drei* Jahre für jedes Kind,

2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend. *Der Anspruch besteht nicht, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahme für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.*

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn), höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 59 a maßgebenden Betrages.“

18. § 59 a erhält folgende Fassung:

„§ 59 a

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. kein Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn

Beschlüsse des 11. Ausschusses

worden ist, jedoch höchstens um **vier** Jahre für jedes Kind,

2. unverändert

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.“

- b) unverändert

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

19. § 59d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „das“ vor dem Wort „Übergangsgeld“ wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 oder § 59a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 59b sind zu berücksichtigen.“

19. unverändert

20. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 52 und 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 50 gilt entsprechend.“

20. unverändert

21. § 64 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen
 - a) für mindestens ein Drittel, *danach in weiteren zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen für mindestens ein Zehntel* der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 ausfällt und
 - b) die gesamte Arbeitszeit der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als drei vom Hundert niedriger ist als die Arbeitszeit nach § 69;

dabei sind die in § 65 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen; *für Buchstabe b gilt § 63 Abs. 3 nicht und § 69 mit der Maßgabe, daß von einer um zwei vom Hundert erhöhten Arbeitszeit auszugehen ist, wenn in dem Betrieb aus anderen als wirtschaftlichen Gründen regelmäßig Überstunden geleistet werden müssen*; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt.“

21. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen
 - a) für mindestens ein Drittel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 ausfällt und

b) unverändert

dabei sind die in § 65 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b gilt § 63 Abs. 3 nicht, es sei denn, daß die kurzarbeitenden Arbeitnehmer nicht kurzfristig in andere Betriebsabteilungen desselben Betriebes umgesetzt werden können. Können sie nur in bestimmte Betriebsabteilungen nicht umgesetzt werden, so gelten die übrigen Betriebsabteilungen desselben Betriebes zusammen mit der kurzarbeitenden Betriebsabteilung als Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b.“

22. In § 65 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten.“

22. unverändert

22a. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 112 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

23. In § 81 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

23. unverändert

24. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

24. unverändert

„Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.“

24a. In § 86 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt“ die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge“ eingefügt.

24b. In § 88 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

25. § 91 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

26. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten und
2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden.“

26. unverändert

26a. § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesanstalt bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Dabei kann sie für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von den Vorschriften des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 4 und des § 93 Abs. 1 Satz 2 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. § 82 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

27. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die

1. mindestens fünf und fünfzig Jahre alt sind,
2. innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses min-

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

destens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und

3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden,

Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „achtzig“ durch das Wort „siebzig“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts bis auf mindestens dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

28. § 98 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„§ 97 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

29. § 103 wird wie folgt geändert:

29. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bereit ist,

- a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie

- b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie“.

- b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 nicht bis zum 31. März 1982 an die ab 1. Januar 1982 geltende Fassung der Absätze 1 und 2 angepaßt oder ist

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die in der neuen Anordnung vorgenommene Interessenabwägung nach Absatz 2 Satz 1 nicht angemessen, bestimmt die Bundesregierung das Nähere durch Rechtsverordnung.“

29 a. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „hundertachtzig“ durch das Wort „dreihundertsechzig“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Saisonarbeitnehmer beträgt die Anwartschaftszeit hundertachtzig Kalendertage.“

29 a. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ durch die Worte „dreihundert Kalendertage“ ersetzt.

29 b. § 106 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „zweihundertsiebzig Kalendertagen“ durch die Worte „dreihundert Kalendertagen“ und die Worte „hundertzwanzig Tagen“ durch die Worte „hundertdreißig Tagen“ ersetzt.
- c) Die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

30. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
„3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „a) nach § 120 dieses Gesetzes oder b)“ werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4“ durch die Worte „Nummern 4 und 5“ ersetzt.

30. unverändert

31. In § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Lohnsteuerklasse II mit einem Kind“ durch die Worte „Lohnsteuerklasse I unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

31. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Lohnsteuerklasse II mit einem Kind“ durch die Worte „Lohnsteuerklasse I unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Die Rechtsverordnung kann bestimmen“ werden durch die Worte „Sie kann ferner bestimmen“ ersetzt.

Entwurf

32. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die letzten, am Tage des Ausscheidens“ durch die Worte „die letzten vor dem Ausscheiden“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 a Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist, in einem Bemessungszeitraum erzielt, dessen letzter Tag bei Entstehung des Anspruchs länger als zwei Jahre zurückliegt, so tritt an die Stelle dieses Arbeitsentgelts das höchste Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose in einem Bemessungszeitraum erzielt hat, dessen letzter Tag innerhalb der zwei Jahre liegt; § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
„3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie das Arbeitsentgelt nach Absatz 7, höchstens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung.“
 - cc) Die Nummern 2 a, 3, 4, 4 a, 4 b, 5 und 6 werden Nummern 4 bis 10; in der neuen Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

32. § 112 wird wie folgt geändert:

0a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt“ die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet.“

a) unverändert

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 a Satz 1 werden die Worte „oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausgeübt hat“ gestrichen.

bb) unverändert

cc) unverändert

b1) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5a) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum nach Absatz 3 Satz 1 zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts nach den Absätzen 2 bis 6 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung.“

Buchstabe c entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b“ durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 und 8“ ersetzt.
33. § 112 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes“ der Klammerzusatz „(Anpassungstag)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist.“
34. In § 115 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderte Einkommen wird auf das Arbeitslosengeld voll angerechnet, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für den Leistungssatz nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt.“
35. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
- „(1 a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhezeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „eine Kündigungsfrist von einem Jahr“ durch die Worte „eine Kündigungsfrist von achtzehn Monaten“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Ar-
- d) unverändert
33. § 112 a **wird wie folgt geändert:**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes“ der Klammerzusatz „(Anpassungstag)“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als fünfundzwanzig Tage gemindert ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
34. § 115 **wird wie folgt geändert:**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Das um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderte Einkommen wird auf das Arbeitslosengeld voll angerechnet, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für den Leistungssatz nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgeholtenen Urlaubs.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „längstens sechs Monate“ durch die Worte „längstens ein Jahr“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

36. In § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Krankengeld,“ die Worte „Versorgungs-krankengeld, Verletztengeld,“ eingefügt.

36. unverändert

37. § 119 wird wie folgt geändert:

37. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,“.
 - bb) Die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ werden durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ und die Worte „so umfaßt die Sperrzeit zwei Wochen“ durch die Worte „so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „Sperrzeit von vier Wochen“ durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen“ ersetzt.

38. § 120 erhält folgende Fassung:

38. unverändert

„§ 120

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1 einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

39. § 127 wird wie folgt geändert:

39. unverändert

- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

40. Folgender § 128 wird eingefügt:

40. Folgender § 128 wird eingefügt:

„§ 128

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für dreihundertzwölf Tage. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

(1) unverändert

- 1. das Arbeitsverhältnis weniger als zehn Jahre gedauert hat,
- 2. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
- 3. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder
- 4. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(2) unverändert

(3) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(3) unverändert

(4) Die *Erstattungsforderung* nach Absatz 1 wird auf Antrag erlassen, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Erfüllung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde.“

(4) Die **Erstattungspflicht** nach Absatz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die **Erstattung** für ihn eine **unzumutbare wirtschaftliche Belastung** bedeuten würde. Eine solche Belastung liegt insbesondere vor, wenn die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden könnte oder wenn zur Fortführung des Betriebes öffentliche Kredite oder Bürgschaften geleistet oder wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraums von höch-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stens zwölf Monaten frühestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.

(5) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.“

41. Folgender § 128 a wird eingefügt:

„§ 128 a

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. § 128 Abs. 2 *gilt* entsprechend.“

41. Folgender § 128 a wird eingefügt:

„§ 128 a

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. § 128 Abs. 2, **§§ 146 und 152 Abs. 2 gelten** entsprechend.“

42. Folgender § 128 b wird eingefügt:

„§ 128 b

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 128 Abs. 2 *gilt* entsprechend.“

42. Folgender § 128 b wird eingefügt:

„§ 128 b

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 128 Abs. 2, **§§ 146 und 152 Abs. 2 gelten** entsprechend.“

43. § 132 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „kann auch anordnen“ werden durch die Worte „soll anordnen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie“ durch die Worte „einem Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

43. unverändert

44. Folgender § 132 a wird eingefügt:

„§ 132 a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, die

1. Arbeitnehmer für die Dauer einer Saison oder Kampagne oder auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigen,
2. Arbeitnehmer beschäftigen, die ihnen eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorgelegt haben, oder
3. Angehörige des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, innerhalb des dem Antrag auf Arbeitslosengeld vorausgehenden Jahres beschäftigt haben.

44. Folgender § 132 a wird eingefügt:

„§ 132 a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Die Außenprüfung beschränkt sich

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben,
2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Ermittlungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob in dem Betrieb die dort genannten Angehörigen tätig sind oder tätig waren.

Insoweit ist die Bundesanstalt berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Sie ist ferner ermächtigt, die Personalien der in dem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen. *Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

45. In § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 1 a und 2)“ ersetzt.

46. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist; ist nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Außenprüfung beschränkt sich

1. unverändert

2. unverändert

Insoweit ist die Bundesanstalt berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Sie ist ferner ermächtigt, die Personalien der in dem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. **Ist der Betrieb auf Grundstücken oder in Betriebsräumen eines Dritten tätig, so hat der Dritte die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.**

- (3) unverändert

45. unverändert

46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist,
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für dreihundertzwölf Tage zu erstatten ist; dabei sind solche Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

47. § 135 Abs. 2 wird aufgehoben.

47. unverändert

48. § 136 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

48. unverändert

„(2) Zugrunde zu legen ist das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte. Kann der Arbeitslose dieses Arbeitsentgelt nicht mehr erzielen, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7. Wird die Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des § 105 a gewährt, so gilt § 112 Abs. 7 mit der Maßgabe, daß die Minderung der Leistungsfähigkeit außer Betracht bleibt.“

49. § 139 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

49. unverändert

„(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.“

49a. § 141 e wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellungen zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

49b. In § 144 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft der von der Bundesanstalt vorgesehene Vordruck zu benutzen.“

50. In § 151 werden folgende Absätze 1 und 1 a eingefügt:

„(1) Außer in den in §§ 47, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, soweit die auf Grund dieses Verwaltungsaktes gewährte Leistung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet oder eine mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger gesetzten Frist erfüllt wird; die Bundesanstalt kann das Nähere durch Anordnung bestimmen.

(1 a) Für den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 50, 55, 58 in Verbindung mit § 50 und nach § 61 sowie die Erstattung und Verzinsung der auf Grund dieser Verwaltungsakte gewährten Leistungen gilt § 44 a der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.“

50. In § 151 werden folgende Absätze 1 und 1 a eingefügt:

„(1) unverändert

(1 a) Für den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 50, 55, 58 in Verbindung mit § 50 und nach §§ 61, **98** sowie die Erstattung und Verzinsung der auf Grund dieser Verwaltungsakte gewährten Leistungen gilt § 44 a der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.“

51. In § 154 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Eintritts einer Sperrzeit“ durch die Worte „wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit“ ersetzt.

51. unverändert

52. In § 155 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen.“

52. unverändert

53. § 157 Abs. 5 wird aufgehoben.

53. unverändert

54. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgeordneten Urlaubs als fortbestehend.“

54. unverändert

- 54a. § 169 Nr. 5 wird aufgehoben.

- 54a. unverändert

- 54b. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 54b. unverändert

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Arbeitnehmer zu seiner Berufsausbildung oder als Behinderter in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte beschäftigt oder anerkannter Schwerbehinderter“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

54c. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.

55. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann durch Rechtsverordnung ferner für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beschäftigt sind, einen Beitragssatz bestimmen, der die Besonderheiten dieses Personenkreises berücksichtigt.“

56. § 186 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 78 und 80“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlage sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Der Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

57. In § 191 Abs. 5 werden die Worte „§§ 39 und 95 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 und § 95 Abs. 3“ ersetzt.

58. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. entgegen § 12 a als Verleiher mit einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz einen Leiharbeiternehmer in Betriebe der Bauwirtschaft verleiht, oder als

54c. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.

55. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 1984“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Sie kann durch Rechtsverordnung ferner für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beschäftigt sind, einen Beitragssatz bestimmen, der die Besonderheiten dieses Personenkreises berücksichtigt.“

Nummer 56 entfällt

57. unverändert

58. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. als Verleiher mit einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder als Entleiher dem Verbot des § 12a zuwiderhandelt.“

Entwurf

Entleiher *einen Leiharbeitnehmer in Betrieben der Bauwirtschaft tätig werden läßt, oder*“.

- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1 und 2“ durch die Worte „Nr. 1 bis Nr. 3“ und die Nummer „3.“ durch die Nummer „4.“ ersetzt.

59. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. sich entgegen § 132 a Abs. 2 als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

- bb) Nach Nummer 7 a wird folgende Nummer 7 b eingefügt:

„7 b. als *Betriebsinhaber* entgegen § 132 a Abs. 2 eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a bis 9“ durch die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a, Nr. 8 und 9“ ersetzt und nach den Worten „fünftausend Deutsche Mark“ die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ eingefügt.

60. In § 231 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat ein Arbeitnehmer die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

61. In § 237 werden die Worte „§ 134 Abs. 3,“ gestrichen, nach den Worten „§ 79 Abs. 3,“ die Worte

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) unverändert

- cc) In Nummer 4 wird das Wort „wer“ gestrichen.

- b) unverändert

59. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 132 a Abs. 2 sich als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

- bb) Nach Nummer 7 a wird folgende Nummer 7 b eingefügt:

„7 b. entgegen § 132 a Abs. 2 als **Arbeitgeber oder Dritter** eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

- b) unverändert

60. § 231 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat ein Arbeitnehmer die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Nummer 61 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 80 Abs. 2 und § 103 Abs. 6,“ eingefügt und die Worte „§ 95 Abs.“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 und nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungs-gesetzes vom ... Dezember 1981 (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

62. § 240 wird aufgehoben.

62. unverändert

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Arbeitsförderungs-gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 34 Abs. 1 gilt für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben, in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung bis zum Abschluß der Maßnahme weiter. Wird die infolge der Neufassung erforderliche Anpassung der Anordnungen gemäß § 39 und § 58 Abs. 2 durch die Bundesanstalt nicht bis zum 31. März 1982 vorgenommen, bestimmt abweichend von § 191 Abs. 5 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Nähere durch Rechtsverordnung.
2. § 12 a gilt für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung aufgrund eines vor dem 1. Januar 1982 abgeschlossenen Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher erst ab 1. April 1982, wenn die Überlassung an den Entleiher vor dem 1. Januar 1982 begonnen hat.
3. § 40 Abs. 1, 1 a und 1 b, §§ 44, 45, 46 Abs. 2, § 56 Abs. 3 Nr. 3 a, § 58 Abs. 1 Satz 4, § 59 Abs. 1 und 2, § 59 a sowie § 59 d Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. *Sind Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden, ist der Antragsteller aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eingetreten*, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistungen nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn die Leistungen *vor dem 1. Januar 1982* mit einem Hinweis auf die Änderungen dieses Gesetzes bewilligt worden sind und der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, *richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.*

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Arbeitsförderungs-gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. unverändert
2. unverändert
3. §§ 40, 44, 45, 46 Abs. 2, § 56 Abs. 3 Nr. 3 a, § 58 Abs. 1 Satz 4, § 59 Abs. 1 und 2, § 59 a sowie § 59 d Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung **weiter** anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist **und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Antragsteller vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist** und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe **weiter** anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen **für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981** nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn
 - a) **der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,**
 - b) **der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,**
 - c) **dem Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

- | | |
|--|---|
| <p>4. § 40 a Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, solange ein Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gemäß Nummer 3 Berufsausbildungsbeihilfe nach den bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften erhält.</p> <p>5. § 54 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Falls die Eingliederung des Arbeitnehmers vor dem 1. Januar 1982 nicht begonnen hat, richtet sich die Höhe der Eingliederungsbeihilfe nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des § 54.</p> <p>6. § 64 Abs. 1 Nr. 3 ist auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne <i>dieser Vorschrift</i>, die bis zum 31. Dezember 1981 begonnen haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 65 Abs. 2 a ist erstmals auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 begonnen haben.</p> <p>7. §§ 91 und 93 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung sind anzuwenden auf allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist, jedoch gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 <i>erfolgte</i> Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist.</p> <p>8. § 97 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Jedoch gilt § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 <i>erfolgte</i> Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Die Förderung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 endet spätestens nach einer Gesamtförderungsdauer von fünf Jahren.</p> <p>9. Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 ist die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1979 S. 1387) weiter anzuwenden.</p> <p>10. § 110 Abs. 1 und § 120 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Arbeitslose den Meldetermin vor dem 1. Januar 1982 versäumt hat.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. §§ 53 und 54 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Falls die Eingliederung des Arbeitnehmers vor dem 1. Januar 1982 nicht begonnen hat, richtet sich die Höhe der Eingliederungsbeihilfe nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des § 54.</p> <p>6. §§ 64 und 68 sind auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3, die bis zum 31. Dezember 1981 begonnen haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 65 Abs. 2 a ist erstmals auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 begonnen haben.</p> <p>7. §§ 91 und 93 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung sind anzuwenden auf allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist; jedoch gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgende Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist.</p> <p>8. § 97 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Jedoch gilt § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgende Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Die Förderung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 endet spätestens nach einer Gesamtförderungsdauer von fünf Jahren.</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

11. § 112 Abs. 3 und 5 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1982 entstanden ist. § 112 Abs. 5 Nr. 3 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden ist.
12. § 117 Abs. 1 a und 2 Satz 4 sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, nicht anzuwenden.
13. § 119 Abs. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem 1. Januar 1982 eingetreten ist. Die Rechtsfolgen nach § 119 Abs. 3 treten auch dann ein, wenn der Arbeitslose den ersten Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit vor dem 1. Januar 1982 gegeben hat und deshalb eine Sperrzeit von vier Wochen eingetreten ist.
14. Der bis zum 31. Dezember 1981 geltende § 127 Abs. 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 128 b nicht anzuwenden.
15. § 128 ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden und nach dem 2. September 1981 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart worden ist.
16. § 128 a ist erstmals anzuwenden, wenn die Wettbewerbsbeschränkung nach dem 31. Dezember 1981 vereinbart worden ist.
17. § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c und Abs. 3 ist bis zum 31. März 1982 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 112 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1982 entstanden ist. § 112 Abs. 5 Nr. 3 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden ist.
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert

Artikel 2

Rehabilitationsangleichungsgesetz

§ 1

Das Rehabilitationsangleichungsgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Ko-

Artikel 2

Rehabilitationsangleichungsgesetz

§ 1

Das Rehabilitationsangleichungsgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

2. § 12 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld“.

- b) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Behinderte erhält

1. während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld,
2. während berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation Übergangsgeld.“

- c) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. unverändert
2. unverändert

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Behinderte nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld und das Verletztengeld betragen 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn) und dürfen das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

e) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„(3) Bei der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohns, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages.

(4) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Entschädigung durchgeführt, richtet sich das Übergangsgeld nach Absatz 2.

(5) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen.“

f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

g) Der bisherige Absatz 5 erhält als Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Die Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige und für nicht Pflichtversicherte richtet sich nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Leistungsgesetze.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. kein Entgelt nach § 13 Abs. 6 erzielt worden ist oder

3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach § 13 Abs. 6 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anpassung des Krankengeldes, Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes und des Übergangsgeldes“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld erhöhen sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind; sie dürfen nach der Anpassung 80 vom Hundert der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze nicht übersteigen.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 16

Hat der Behinderte Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung der Geldleistungen im Sinne von § 12 Nr. 1 von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen. Das gilt auch, wenn im Anschluß an den Bezug von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einer Krankenkasse Krankengeld gezahlt wird.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „ist das Übergangsgeld“ durch die Worte „sind das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld oder das Übergangsgeld“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „das“ vor dem Wort „Übergangsgeld“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 5, §§ 14, 15 Abs. 1, § 16 sowie § 17 Abs. 1 und 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der *Antragsteller* vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist *und Leistungen beantragt hat. Sind* Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden, *ist der Antragsteller* aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eingetreten, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistungen nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 mit einem Hinweis auf die Änderungen dieses Gesetzes bewilligt worden sind *und der Antragsteller* vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, *richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.*

Artikel 3

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel II § 29 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird § 8 aufgehoben.

Artikel 4

Reichsversicherungsordnung

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1,

§ 2

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 5, §§ 14, 15 Abs. 1, § 16 sowie § 17 Abs. 1 und 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung **weiter** anzuwenden, wenn der **Behinderte** vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe **weiter** anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen **für die Zeit nach 31. Dezember 1981** nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) **der Behinderte** vor dem 1. Januar 1982 **in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm** die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen **in diesem Gesetz bewilligt wurden,**

b) **der Behinderte** vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, **Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,**

c) **dem Behinderten** vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Reichsversicherungsordnung

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1,

Entwurf

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

Versicherungsfrei ist, wer im privaten Haushalt beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

(1) Versicherungsfrei sind

1. **Beschäftigte** im privaten Haushalt,
2. **bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken Beschäftigte,**
3. **als Zusteller einer Tageszeitung Beschäftigte,**
4. **die in §§ 169 und 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen auch in einer anderen Beschäftigung,**
5. **Selbständige, die in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig sind.**

Die Versicherungsfreiheit nach Satz 1 setzt voraus, daß die Beschäftigung insgesamt regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die eine Beschäftigung ausüben, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entfallen.“

- 1a. In § 172 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „sind,“ folgende Worte eingefügt:

„sowie Schüler allgemeinbildender Schulen; dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient,“.

2. In § 180 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Grundlohn mit Ausnahme des Grundlohns für Auszubildende beträgt mindestens den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße.“

- 1a. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 183 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange der Versicherte Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht, und zwar auch insoweit als das Krankengeld höher ist als eine dieser Leistungen.“

3. unverändert

4. § 205 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungspflichtig ist die Krankenkasse des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

Nummer 4 entfällt

5. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger“ die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder“ eingefügt.

5. unverändert

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt auch für den Zeitraum erhalten, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht.“

6. § 381 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Für einen Versicherten, dessen“ durch die Worte „Für Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind, und für anerkannte Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, deren“ ersetzt.

b) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,
2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für den Zeitraum, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht, sind von der Urlaubsabgeltung Beiträge zu entrichten, soweit der im Durchschnitt auf den Kalendertag des abgegoltenen Urlaubs entfallende Teil der Abgeltung zusammen mit Arbeitsentgelt den in § 180 Abs. 1 Satz 3 ge-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nannten Betrag nicht übersteigt. Absatz 1 Satz 1, § 393 Abs. 1 und § 394 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Wird der Versicherte während des in Satz 1 genannten Zeitraums Mitglied einer anderen Krankenkasse, so verbleiben die Beiträge von der Urlaubsabgeltung bei der zuletzt vor dem Zeitraum zuständigen Krankenkasse.“

7. § 385 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch die Worte „Verletztengeldes oder des Übergangsgeldes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder das Übergangsgeld“ ersetzt.

7. unverändert

7a. In § 514 Abs. 2 werden die Worte „381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Worte „381 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 6“ ersetzt.

7b. § 515 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

- 1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,**
- 2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebenten Woche des Bezuges an.“**

8. § 560 erhält folgende Fassung:

„§ 560

(1) Verletztengeld erhält der Verletzte, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, solange er keinen Anspruch auf Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a Abs. 2 oder 3 hat und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Der Anspruch auf Verletztengeld ruht, solange der Verletzte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig Maßnahmen der Heilbehandlung und Berufshilfe für einen Verletzten erbracht, erhält dieser Verletztengeld, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Der Teil des Verletztengeldes, der nach § 565 Abs. 1 neben Krankengeld gezahlt wird, begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.“

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. § 561 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist dem Verletzten Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gewährt worden und steht ihm im Anschluß daran Verletzungsgeld zu, so ist bei seiner Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Regellohn auszugehen.“

9. unverändert

10. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Verletzung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Verletzten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Verletzte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verletzte nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

10. § 567 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. unverändert
2. unverändert

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Verletzte nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

11. § 568 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 568

(1) Während einer Maßnahme der Berufshilfe erhält der Verletzte Übergangsgeld, wenn er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder wegen der Teilnahme an der Maß-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nahme gehindert ist, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Verletzten, der mindestens ein Kind (§ 583 Abs. 1, 3 und 5) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Verletzten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Verletzten 75 vom Hundert des nach den Absätzen 3 oder 4 berechneten Betrages.

(3) Bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, gilt § 561 Abs. 1 und 3 entsprechend; Zeiten, in denen der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen war, bleiben außer Betracht.

(4) Wenn

1. der letzte Tag der Erwerbstätigkeit zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verletzten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Verletzte ohne die Verletzung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verletztengeld entsprechend.

(6) Eine Rente, die der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls bezieht, ist auf das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnen, wenn der Verletzte seit dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt hat.“

12. In § 568a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
12. unverändert

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 568 Abs. 3 oder 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhun-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen des Übergangsgeldes nach §§ 561, 568 in Verbindung mit § 182 Abs. 8 sind zu berücksichtigen.“

13. § 587 erhält folgende Fassung:

13. unverändert

„§ 587

Ist der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und erreichen die Rente und das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusammen nicht den sich aus § 568 Abs. 2 ergebenden Betrag des Übergangsgeldes, hat der Träger der Unfallversicherung die Rente längstens für zwei Jahre nach ihrem Beginn um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Der Unterschiedsbetrag wird auf das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet.“

14. In § 619 Abs. 2 werden nach dem Wort „die Rente“ die Worte „, das Verletztengeld“ eingefügt.

14. unverändert

15. In §§ 547, 569 a, 580 Abs. 3 Nr. 1, § 619 Abs. 1 Satz 2, § 622 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

15. unverändert

16. In § 561 Abs. 1, 2, und 5, § 562 Abs. 1, § 566 Abs. 2, § 568 a Abs. 1, § 574 und § 633 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Verletztengeld“ ersetzt.

16. In § 561 Abs. 1 **bis 3** und 5, § 562 Abs. 1, § 566 Abs. 2, § 568 a Abs. 1, § 574 und § 633 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Verletztengeld“ ersetzt.

17. § 779 b erhält folgende Fassung:

17. § 779 b erhält folgende Fassung:

„§ 779 b

„§ 779 b

(1) Betriebshilfe wird während der stationären Heilbehandlung (§ 559) dem landwirtschaftlichen Unternehmer für längstens drei Monate gewährt, wenn die stationäre Heilbehandlung länger als zwei Wochen gedauert hat. Sie kann auch während der ersten zwei Wochen der stationären Behandlung gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

(1) unverändert

(2) Haushaltshilfe wird gewährt, wenn dem Unternehmer oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten infolge des Arbeitsunfalls die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

(2) Haushaltshilfe wird gewährt, wenn dem Unternehmer oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten infolge des Arbeitsunfalls die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. **§ 779 a gilt entsprechend.**

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Ver-

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schwägere bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß von der Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe abgesehen werden kann, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.“

(4) unverändert

18. § 779c erhält folgende Fassung:

18. unverändert

„§ 779c

(1) Wird eine Ersatzkraft nicht gestellt und erfolgt auch keine Kostenerstattung nach § 779b Abs. 3 Satz 2 und 3, so ist Verletztengeld zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 779b Abs. 1 Satz 1 für die Gewährung von Betriebshilfe oder die Voraussetzungen des § 779b Abs. 2 für die Gewährung von Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstausfall nicht erstattet werden.“

19. § 779d erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„§ 779d

(1) Für die Höhe des Verletztengeldes gilt bei den in § 780 Abs. 1 und 2 genannten Personen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld und hat der Verletzte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit daneben kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, besteht kein Anspruch auf Verletztengeld. Den in Satz 1 genannten Leistungen stehen Dauer geldleistungen der Altershilfe für Landwirte sowie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden Grundsätzen gleich.“

20. § 1227 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 a Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

bb) Nummer 8 a Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermo-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nat Übergangsgeld oder Verletzten-
geld zahlt, für die Zeit des Bezuges
dieser Leistung,“.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgeholtenen Urlaubs als fortbestehend.“

21. § 1228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist; dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient,“.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer im privaten Haushalt *beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen* insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

21. § 1228 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. unverändert

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer **eine Beschäftigung** im privaten Haushalt **ausübt**,“

- cc) Nach Nummer 4 wird folgendes angefügt:

„5. wer eine Beschäftigung bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ausübt,

6. wer in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 1231 genannt ist, auch in einer anderen Beschäftigung,

7. wer eine Beschäftigung als Zusteller einer Tageszeitung ausübt.

Die Versicherungsfreiheit nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 setzt voraus, daß die Beschäftigung insgesamt regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 oder Absatz 2 entfallen.“

22. § 1237 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Betreute nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

22. § 1237 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. unverändert
2. unverändert

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Betreute nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

23. In § 1241 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend.“

23. unverändert

24. § 1241 a erhält folgende Fassung:

„§ 1241 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 1241 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen.“

25. § 1241 b erhält folgende Fassung:

25. unverändert

„§ 1241 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages.“

25a. In § 1241 d Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletzengeld oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.

26. § 1241 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) Das Wort „das“ wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 1241 c sind zu berücksichtigen.“

27. In § 1241 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

27. unverändert

28. In § 1248 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

28. unverändert

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

29. § 1385 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe f werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufsausbildung Beschäftigten, eines Behinderter in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte oder eines anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

29. unverändert

29a. In § 1386 werden die Worte „§ 1229 Abs. 1 Nr. 1 und 6“ durch die Worte „§ 1228 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 1229 Abs. 1 Nr. 1 und 6“ ersetzt.

30. § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berechnung des Beitrages das Bruttoarbeitsentgelt oder das Bruttoarbeitseinkommen maßgebend.“

30. unverändert

31. § 1388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 1233 und 1234) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

31. unverändert

§ 2

§ 567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 568, 568 a Abs. 3, § 587, §§ 779 b bis d, § 1237 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 1241 Abs. 1, 2 und 4, §§ 1241 a, 1241 b, 1241 e Abs. 3, § 1241 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, *wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden ist. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt, aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistung nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn der Verletzte oder Betreute die Leistung vor dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat und vorher schriftlich auf die Änderungen dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.*

§ 2

§ 567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 568, 568 a Abs. 3, § 587, §§ 779 b bis d, § 1237 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 1241 Abs. 1, 2 und 4, §§ 1241 a, 1241 b, **1241 d Abs. 2,** 1241 e Abs. 3, § 1241 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung **weiter** anzuwenden, **wenn der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Verletzte oder Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn**

- a) der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 **in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,**
- b) der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 **in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) dem Verletzten oder Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 5

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. § 45 b wird gestrichen.

Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 1

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 10 a wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

- bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletzten-geld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung.“

Artikel 5

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. Nach § 30 wird folgender § 30 b eingefügt:

„§ 30 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 18 vom Hundert der Monatsbezüge.“

2. unverändert

Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 1

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist; dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient,“.

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer im privaten Haushalt *beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen* insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. unverändert

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. wer **eine Beschäftigung** im privaten Haushalt **ausübt**,“.

- cc) Nach Nummer 5 wird folgendes angefügt:

„6. wer eine Beschäftigung bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ausübt,

7. wer in § 6 Nr. 2 bis 6, § 7 Abs. 2, § 8 genannt ist, auch in einer anderen Beschäftigung,

8. wer eine Beschäftigung als Zusteller einer Tageszeitung ausübt.

Die Versicherungsfreiheit nach Satz 1 Nr. 5 bis 8 setzt voraus, daß die Beschäftigung insgesamt regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wo-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

chen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 und Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 oder Absatz 2 entfallen.“

3. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Betreute nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

3. unverändert

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. unverändert
2. unverändert

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Betreute nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. In § 18 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend.“

5. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 18 Abs. 1, 2, und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen.“

6. § 18 b erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 18 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a maßgebenden Betrages.“

**6a. In § 18 d Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „ , Verletzten-
geld oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.**

7. § 18 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Das Wort „das“ wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 18 c sind zu berücksichtigen.“

8. In § 18 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.

8. unverändert

9. In § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

9. unverändert

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. § 112 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

- a) In Absatz 3 Buchstabe g werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufsausbildung Beschäftigten, eines Behinderter in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte oder eines anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

10a. In § 113 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 7“ ersetzt durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 7“.

11. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berechnung des Beitrages das Bruttoarbeitsentgelt oder das Bruttoarbeitseinkommen maßgebend.“

12. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 10 und 11) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“

13. § 126 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

13. unverändert

„(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.“

§ 2

§ 2

§ 14 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18 a, 18 b, 18 e Abs. 3, § 18 f Abs. 2, sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 1982 die Leistung bewilligt oder die Leistung in Anspruch genommen worden ist. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt, aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistung nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn der Betreute die Leistung vor

§ 14 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18 a, 18 b, **18 d Abs. 2**, § 18 e Abs. 3, § 18 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung **weiter** anzuwenden, wenn **der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.** Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe **weiter** anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen

Entwurf

dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat und vorher schriftlich auf die Änderungen dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 7

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“

2. § 44 c wird gestrichen.

Artikel 8

Reichsknappschaftsgesetz

§ 1

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 7

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 18 vom Hundert der Monatsbezüge.“

2. unverändert

Artikel 8

Reichsknappschaftsgesetz

§ 1

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletzten-geld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsgeldung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend.“

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule, außer einer Bergschule, oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist, dies gilt nicht, wenn der Besuch der allgemeinbildenden Schule der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer im privaten Haushalt *beschäftigt ist, wenn eine oder mehrere dieser Beschäftigungen* insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt *werden* und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

1. unverändert

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. unverändert

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer **eine Beschäftigung** im privaten Haushalt **ausübt**.“

cc) Nach Nummer 4 wird folgendes angefügt:

„5. wer eine Beschäftigung bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ausübt,

6. wer in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b als Beamter oder in § 32 Abs. 6 genannt ist, auch in einer anderen Beschäftigung,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. wer eine Beschäftigung als Zusteller einer Tageszeitung ausübt.

Die Versicherungsfreiheit nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 setzt voraus, daß die Beschäftigung insgesamt regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 oder Absatz 2 entfallen.“

3. § 36 a wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitslei-

3. § 36 a wird wie folgt geändert:**a) unverändert****b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:**

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Betreute nach Abschluß der Maßnahmen für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr erbracht; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Betreute nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

4. In § 40 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, daß der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend.“

5. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 40 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen.“

6. § 40 b erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 40 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a maßgebenden Betrages.“

6a. In § 40 d Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.

7. § 40 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) Das Wort „das“ wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 40 c sind zu berücksichtigen.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
8. In § 40 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Knappschaftsrente“ das Wort „Bergmannsrente,“ eingefügt.	8. unverändert
9. In § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich.“	9. unverändert
10. § 130 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Für Weiterversicherte ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße.“ b) In Absatz 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „Verletzten- geld oder Versorgungskrankengeld“ und nach dem Wort „Übergangsgeldes“ die Worte „ , Verletzten- geldes, Versorgungskrankengeldes“ eingefügt. c) In Absatz 6 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufsausbildung Beschäftigten oder eines anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.	10. § 130 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert c) unverändert d) In § 130 Abs. 7 werden die Worte „§ 31“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 31“ ersetzt.
§ 2	§ 2
§ 36 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, §§ 40 a, 40 b, 40 e Abs. 3, § 40 f Abs. 2 des <i>Reichs-knappschaftsgesetzes</i> sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 1982 die Leistung bewilligt oder die Leistung in Anspruch genommen worden ist. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt, aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistung nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn der Betreute die Leistung vor dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat und vorher schriftlich auf die Änderungen dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	§ 36 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 1; 2 und 4, §§ 40 a, 40 b, 40 d Abs. 2, § 40 e Abs. 3, § 40 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn a) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden, b) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 9

**Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren.“
2. § 26 b wird gestrichen.

Artikel 10

Handwerkerversicherungsgesetz

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. wer als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist, die Beschäftigung regelmäßig mindestens fünfzehn Stunden in der Woche ausübt und daraus regelmäßig im Monat ein Arbeitsentgelt von mehr als einem Sechstel des Gesamteinkommens, mindestens von mehr als einem Sechstel der monatlichen Bezugsgröße erzielt,“
2. In § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für andere pflichtversicherte Handwerker, deren Arbeitseinkommen regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

Artikel 9

**Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 26 b erhält folgende Fassung:

„§ 26 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 23,5 vom Hundert der Monatsbezüge; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 8,75 vom Hundert vom Versicherten und 14,75 vom Hundert vom Arbeitgeber getragen.“

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11

Artikel 11

Künstlersozialversicherungsgesetz

unverändert

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach Absatz 1 geltende Grenze erreicht.“

2. § 14 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 11 a

**Hüttenknappschaftliches
Zusatzversicherungsgesetz**

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), werden die Worte „des Versicherten“ durch die Worte „eines Auszubildenden oder sonst zu seiner Berufsausbildung Beschäftigten, eines Behinderten in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte oder eines anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Artikel 12

**Änderung des Gesetzes über
die Krankenversicherung der Landwirte****Gesetz über
die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 825–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 825–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nummer 1 entfällt

„Leistungspflichtig ist der Träger der Krankenversicherung des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

2. In § 48 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger“ die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder“ eingefügt.

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 64 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

Artikel 13

Artikel 13

Bundesversorgungsgesetz

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch *Artikel II § 15* des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 b Abs. 1 Satz 3 und 12, § 16 c Abs. 1 Satz 1, § 16 e, § 16 f Abs. 1, 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 18 a Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1, 3, 4, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 64 a Abs. 3 Satz 1 und in § 66 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

1. In § 16 Abs. 1 und 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 b Abs. 1 Satz 3 und 12, § 16 c Abs. 1 Satz 1, § 16 e, § 16 f Abs. 1, 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 18 a Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1, 3 **und** 4, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 64 a Abs. 3 Satz 1 und in § 66 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

2. In § 17 Satz 2 und in § 64 a Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

2. unverändert

3. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

3. unverändert

„(4) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das gilt nicht für die Dauer einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur sowie für die Dauer einer zugebilligten Schonungszeit, die sich an diese Behandlungsmaßnahmen anschließt.“

4. § 16 d erhält folgende Fassung:

4. unverändert

„§ 16 d

Hat der Berechtigte von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihm im Anschluß daran Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 bis 16 f zu gewähren, so ist bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.“

Entwurf

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte werden Hilfen gewährt, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Beschädigten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Beschädigte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Zu den Hilfen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Schädigung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Leistungen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich *anerkannter Werkstätten für Behinderte* werden insgesamt bis zu einem Jahr *gewährt*; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn *zu erwarten ist*, daß der Beschädigte nach Abschluß *der Maßnahmen* für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

6. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohnes, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„**Die** Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu einem Jahr **erbracht**; sie können bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn **nicht auszuschließen** ist, daß der Beschädigte nach Abschluß **eines Aufbaukurses** für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.“

6. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohnes, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

Entwurf

1. bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 2 und 4 erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Beschädigten wegen der Schwere der Schädigung oder einer sonstigen Behinderung pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Beschädigten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder Absatz 4 maßgebenden Betrages; im übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgeldes die §§ 16 a, 16 b und 16 f Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4. In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Übergangsgeld und Krankengeld“ durch die Worte „Versorgungs-krankengeld, Krankengeld, Verletzten-geld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
- cc) *Es wird folgender Satz 5 angefügt:*
„Erhält der Beschädigte durch eine Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist das Übergangsgeld um 80 vom Hundert des erzielten Arbeitseinkommens zu kürzen.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Übergangsgeld oder Krankengeld“ durch die Worte „Versorgungs-krankengeld, Krankengeld, Verletzten-geld oder Übergangsgeld“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Sofern
1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
 2. kein Entgelt nach Absatz 2 oder keine Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 erzielt worden sind oder
 3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach Absatz 2 oder die Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschädigten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

des nach Satz 1 oder Absatz 4 maßgebenden Betrages; im übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgeldes die §§ 16 a, 16 b und 16 f entsprechend.“

- bb) unverändert

Buchstabe cc entfällt

- b) unverändert

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern

1. unverändert

2. unverändert

3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach Absatz 2 oder die Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschädigten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen beruflichen Fähigkeiten

Entwurf

Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

- d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
e) In Absatz 8 werden die Worte „das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe“ durch die Worte „Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt und wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach Absatz 6 sind zu berücksichtigen.“

7. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
b) Land- und Forstwirtschaft,
c) Gewerbebetrieb,
d) selbständiger Tätigkeit sowie

Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld. Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die Leistung angepaßt worden ist.“

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 26 Abs. 5, § 26 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 8 Satz 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind. Sind Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden, werden sie aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in Anspruch genommen, sind diese Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Leistungen nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist. Wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 mit einem Hinweis auf die Änderungen dieses Gesetzes bewilligt worden sind und der Beschädigte die Leistungen vor

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.“

- d) unverändert
e) unverändert

7. unverändert

8. In § 90 Abs. 1 wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ das Wort „, Versorgungskrankengelder“ eingefügt.

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 26 Abs. 5, § 26 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 8 Satz 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

Entwurf

dem 1. Januar 1982 in Anspruch genommen hat, richtet sich die Höhe der Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Ergibt sich für Empfänger einer Ausgleichsrente, die am 31. Dezember 1981 Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder ähnliche Leistungen bezogen haben, bei Anwendung des § 33 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes eine niedrigere Ausgleichsrente als im Dezember 1981, so wird die höhere Ausgleichsrente für die Dauer des Bezugs der genannten Leistungen weitergezahlt.

Artikel 14

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

Artikel 15

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Teil Abschnitt I Nr. 4 folgende Fassung:
„4. Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung“.
2. In der Überschrift zu § 83 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
- c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

2. unverändert

Artikel 14

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel II § 23 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird das Wort „Übergangsgeldes“ durch das Wort „Versorgungskrankengeldes“ ersetzt.

Artikel 15

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 16

Artikel 16

Zivildienstgesetz**Zivildienstgesetz**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Einkommensausgleich in besonderen Fällen“ vor der Paragraphenangabe „49“ durch die Worte „Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen“ ersetzt.</p> <p>2. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Versorgungskrankengeld“ ersetzt.</p> <p>3. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „bis 5“ durch die Worte „bis 6 oder des § 47 a oder“ und die Worte „Abs. 5 Satz 2 oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 47 a“ durch die Worte „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 6 und 7“ durch die Worte „Abs. 8 und 9“ ersetzt.</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> |
|---|---|

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 17

Artikel 17

Arbeitslosenhilfe-Verordnung

unverändert

§ 1

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 500), wird wie folgt geändert:

§§ 1 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

Bis zum 31. März 1982 sind die §§ 1 bis 5 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 AFG in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 18

Artikel 18

Berlin-Klausel**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Artikel 15 und 16 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechts-

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Ge-

Entwurf

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

setzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft mit Ausnahme der Einfügungen und Änderungen solcher Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen ermächtigen. Diese Teile des Gesetzes treten schon am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Artikel 19

unverändert

Bericht des Abgeordneten Lutz

I. Zum Beratungsverfahren

Der von den Fraktionen der SPD und FDP vorgelegte

Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG)
— Drucksache 9/799 —

ist in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1981 in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 1982 eingebracht worden. Nach der ersten Beratung in der 52. und 53. Sitzung des Bundestages am 17. und 18. September 1981 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der in Gesetzestext und Begründung gleichlautende Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/846 — ist mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in der 55. Sitzung des Bundestages am 1. Oktober 1981 eingebracht und ebenfalls an die genannten Ausschüsse überwiesen worden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf gutachtlich beraten.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 7. Oktober 1981 beraten und empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 7. Oktober 1981 beraten und empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Darüber hinaus hat der Ausschuß für Wirtschaft dem federführenden Ausschuß empfohlen zu prüfen,

1. ob auf die vorgesehenen Einschränkungen im Bereich der Rehabilitation für Behinderte verzichtet werden kann;
2. ob die Aufhebung der Versicherungsfreiheit bei geringfügig Beschäftigten für einen Teil der Wirtschaft, insbesondere im Dienstleistungsbereich, Nachteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich bringt;
3. inwieweit bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Gesetzesvorschlages des Verbots der Leiharbeit in der Bauwirtschaft die Einschaltung von Leiharbeitern bei Spitzenbelastungen und gegenseitige Ausleihung von Bauarbeitern in der Bauwirtschaft zulässig sein kann;
4. ob die vorgesehenen Einschränkungen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) dazu führen, daß es

- a) durch die vorgesehene Abschmelzung von ABM bei öffentlichen Trägern zu einer erhöhten Arbeitslosigkeit kommt,
- b) auch für Jugendliche ohne bisherige Beschäftigung künftig ausgeschlossen ist, in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vermittelt zu werden,
- c) in Gebieten mit allgemein guter Beschäftigungslage künftig nicht mehr möglich ist, Angehörige arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen unter den Arbeitslosen (z. B. Ältere und Behinderte) über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wieder in das Arbeitsleben einzuliedern.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat diese Anregungen in seine Beratungen einbezogen und ihnen durch seine Beschlüsse zum Teil Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 28. Oktober 1981 unter Beschränkung auf die Artikel 1 bis 4 beraten und dazu Empfehlungen ausgesprochen, denen durch die Annahme von Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und FDP entsprochen ist.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1981 eine Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs ausgesprochen, der durch einen Beschluß des federführenden Ausschusses über die Änderung dieser Vorschrift entsprochen ist. Zu den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 5 und Nr. 9 hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen gegeben, denen der federführende Ausschuß nicht gefolgt ist.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 30. September und am 7. Oktober 1981 hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Vorschriften gutachtlich beraten. Er hat den Vorschriften der Artikel 4 Nr. 17 und Artikel 12 des Gesetzentwurfs zugestimmt sowie die Streichung des Artikels 3 empfohlen. Zu Artikel 1 Nr. 11 hat er den federführenden Ausschuß auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Von der Gesetzesänderung seien auch die Landwirte betroffen, die aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage und/oder des von der Bundesregierung als notwendig erachteten Strukturwandels bereit seien, den eigenen Betrieb aufzugeben und sich für einen anderen Beruf umschulen zu lassen. Ein Fortfall des Unterhaltsgeldes bei der Umschulung würde für diese Personen bedeuten, daß sie nur als ungelehrte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung ständen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb den federführenden Ausschuß gebeten, die Bundesregierung zu ersuchen, dieser besonderen Härtesituation durch

eine entsprechende Ersatzmaßnahme Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nur teilweise Rechnung getragen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzesvorlagen in seiner Sitzung am 7. Oktober 1981 mehrheitlich zugestimmt. Er hat erklärt, keine Einwendungen zu erheben, wenn durch Überlegungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Maßnahmen im Katalog des Gesetzentwurfs ausgetauscht oder verändert werden, sofern dabei insgesamt der vorgegebene Kostenrahmen eingehalten wird. Die Minderheit im Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwürfen nur insoweit zugestimmt, als für bestimmte Maßnahmen eine Kostenentlastung von insgesamt 3,824 Milliarden DM entsteht. Sie hat sich insbesondere gegen den Wegfall der Versicherungsfreigrenze für geringfügige Beschäftigungen und gegen die Änderung des Beitragsrahmens bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit gewandt. Wegen der diesen Bestimmungen beigemessenen besonderen Bedeutung sind die Gesetzesentwürfe deshalb insgesamt von der Minderheit im Haushaltsausschuß abgelehnt worden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf eines Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes in der Zeit vom 28. September bis 29. Oktober 1981 in mehreren Sitzungen beraten. In öffentlichen Informationssitzungen am 28. September und am 2. Oktober 1981 hörte der Ausschuß zu dem Gesetzentwurf Sachverständige der Sozialpartner, der Sozialversicherungs- und Sozialleistungsträger sowie der Behinderten-Organisationen. Die Sachverständigen sind zu den Änderungen im Bereich der Arbeitsförderung und im Bereich der Rehabilitation, die Vertreter der Krankenkassen insbesondere zu den diesen Bereich betreffenden Änderungen gehört worden. Hinsichtlich der Stellungnahmen der Sachverständigen, die teilweise in die Ausschußberatungen einbezogen wurden, wird auf die Protokolle Nr. 21 und Nr. 25 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Sachverständigenanhörungen sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen, die als Ausschußdrucksachen verteilt wurden.

Die Fraktionen der SPD und FDP sowie der CDU/CSU haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu der Schlußberatung des Gesetzentwurfs mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind zum Teil einstimmig, überwiegend mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP angenommen und diejenigen der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt worden.

Der Gesetzentwurf im ganzen einschließlich der Änderungen ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit angenommen worden. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU lehnten — bei unterschiedlicher Abstimmung zu den einzelnen Vorschriften — den Gesetzentwurf im ganzen ab.

II. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

Angesichts der ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes soll die Arbeitsförderung funktionsfähig erhalten, auf die besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet und dabei den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besonders Rechnung getragen werden.

Die Erhöhung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit soll durch gleichzeitige Beitragssatzermäßigung in der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise kompensiert werden. Ausgabenkürzungen sollen nicht die Leistungsfähigkeit des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums und die Ziele des Arbeitsförderungsgesetzes, nämlich hoher Beschäftigungsstand, Verbesserung der Beschäftigungsstruktur und Förderung des Wirtschaftswachstums, gefährden.

Um diese Zielsetzung zu verwirklichen, sollen

1. die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen effektiver ausgestaltet,
2. Leistungsmißbrauch bekämpft,
3. die Leistungen an die Finanzsituation angepaßt,
4. die arbeitsmarktpolitischen Risiken neu abgegrenzt,
5. die Einnahmen der Bundesanstalt für Arbeit verbessert werden.

Vorgesehene Maßnahmen

1. Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollen effektiver werden durch
 - die Betonung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelvergabe im Bereich der Maßnahmen der beruflichen Bildung und der Rehabilitation,
 - eine Konzentration der Maßnahmen auf arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer,
 - die Senkung der Höhe der Leistungen bei Übergangsgeld, Unterhaltsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe,
 - die Erleichterung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung mit dem Verbot der Leiharbeit im Baugewerbe hinsichtlich solcher Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.
2. Dem Mißbrauch von Leistungen soll vor allem durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zumutbarkeit, Nebenverdienst, Sperrzeiten und die Folgen von Meldeversäumnissen sowie durch eine Erweiterung des Ermittlungsrechts der Bundesanstalt und die Einschränkung der Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung entgegengewirkt werden.
3. Nicht gerechtfertigte Vorteile von Betrieben bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld werden durch eine umfassende Berücksichtigung des gesamten Arbeitsanfalls im Betrieb ab-

geschafft. Das ungerechtfertigte Ausnutzen der Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes für ältere Arbeitnehmer wird erschwert. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Hand wird erheblich eingeschränkt.

4. Die Belastung der Bundesanstalt wird auch dadurch erheblich vermindert, daß ihre Leistungen an Nicht-Beitragszahler eingeschränkt werden.
5. Die Einnahmen der Bundesanstalt werden dadurch verbessert, daß der Beitragsrahmen von zur Zeit 3 v. H. auf 4 v. H. erweitert und bis zum 31. Dezember 1983 ausgeschöpft wird. Die damit verbundene zusätzliche Belastung der Beitragspflicht wird durch die gleichzeitige Absenkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung um 0,5 v. H. insgesamt (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0,25 v. H.) in den Jahren 1982 und 1983 vermindert.

Im einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Verbesserung der Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente

1.1 Im Wege einer schärferen Abgrenzung der Personengruppen, zu deren Gunsten Leistungen der Arbeitsförderung gewährt werden, sowie durch eine zielgerichtete Bereitstellung der vorhandenen Maßnahmen, und zwar:

1.1.1. Einarbeitungszuschuß

Der Einarbeitungszuschuß wird in Zukunft nur noch bei der Einarbeitung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitnehmern gewährt.

1.1.2 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer

Der bei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer gewährte Lohnkostenzuschuß wird auf den Personenkreis der über 55jährigen langfristig arbeitslosen Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe konzentriert.

Die öffentliche Hand, insbesondere Bund, Länder und Gemeinden, soll künftig nicht mehr auf die Beitragsmittel der Bundesanstalt zurückgreifen dürfen, um ihrer Mitverantwortung für die Beschäftigung insbesondere auch von älteren Arbeitnehmern zu genügen.

1.1.3 Eingliederungsbeihilfe

Auch die an Arbeitgeber bei Einstellung schwervermittelbarer Arbeitsuchender gewährte Eingliederungsbeihilfe wird auf arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer konzentriert. Ihr Höchstbetrag und ihre Höchstdauer werden neu festgesetzt und ein schrittweiser Abbau längerfristiger Leistungen vorgesehen.

1.1.4 Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

Die zur Förderung der Arbeitsaufnahme gewährten Leistungen werden auf arbeitslose und unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende konzentriert.

1.1.5 Schlechtwettergeld

Schlechtwettergeld wird nur dann gezahlt, wenn ausschließlich zwingende Witterungsgründe den Arbeitsausfall verursacht haben. Es wird klargestellt, daß eine ausschließliche Verursachung durch zwingende Witterungsgründe dann nicht vorliegt, wenn der Arbeitsausfall bei Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an Arbeitsplätze auf Baustellen hätte vermieden werden können.

1.2 Maßnahmen der beruflichen Bildung

Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Einarbeitung ist von rund 136 000 im Jahre 1977 auf 247 000 im Jahre 1980 gestiegen. Dabei sind die Maßnahmekosten pro Teilnehmer im Zweijahreszeitraum 1979 und 1980 um insgesamt 19,7 v. H. gestiegen. Das wesentliche Ziel des Gesetzes ist deshalb nicht die Verminderung der Teilnehmerzahlen, sondern eine Begrenzung der Maßnahmekosten.

1.2.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Umfang der beruflichen Bildung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für eine Förderung konkreter zu regeln und sicherzustellen, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Qualität der jeweiligen Maßnahme beachtet werden. Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, im Einzelfall Art, Umfang, Beginn, Ort und Durchführung der Bildungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

1.2.2 Unterhaltsgeld

Um den Kostenanstieg zu begrenzen, wird das Unterhaltsgeld auf 68 v. H., für Teilnehmer mit Kindern auf 75 v. H. des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts festgesetzt.

Personen, die zur Erreichung eines beruflichen Aufstieges aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten in Zukunft Unterhaltsgeld in Höhe von 58 v. H. nur, wenn von ihnen eine Teilnahme an berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden kann. In diesem Fall wird das Unterhaltsgeld als Darlehen gezahlt.

1.2.3 Berufsausbildungsbeihilfe

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird bei berufsvorbereitenden Maßnahmen an die Sätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepaßt.

1.3 Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Wesentliches Ziel ist ebenfalls die Begrenzung der Maßnahmekosten, nicht die Verminderung der Teilnehmerzahlen.

1.3.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Kosten für eine auswärtige Unterbringung werden nur noch dann übernommen, wenn am Wohnort oder in der näheren Umgebung des Behinderten keine geeignete Maßnahme angeboten werden kann. Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, im Einzelfall Art, Umfang, Beginn, Ort und Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

1.3.2 Geldleistungen

Die Höhe der Lohnersatzleistungen, die bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Recht der sozialen Entschädigung erbracht werden, bleibt unverändert. Dagegen wird die Höhe des Übergangsgeldes, das Teilnehmern an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zu zahlen ist, neu festgelegt. Bei Behinderten, bei denen selbst oder bei deren Ehegatten Pflegebedürftigkeit vorliegt und die deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können sowie bei Behinderten, die mindestens ein Kind haben, beträgt das Übergangsgeld 90 v. H., bei allen anderen Behinderten 75 v. H. des früheren Nettoentgelts.

Die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen im Eingangs- und Arbeitstrainingsbereich von Werkstätten für Behinderte wird über ein Jahr hinaus nur gefördert, wenn nicht auszuschließen ist, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Damit wird die Ausrichtung der Leistungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht.

1.4 Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung wird für den Bereich des Baugewerbes hinsichtlich solcher Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, verboten, weil sich dort unter den besonderen Bedingungen der Tätigkeit häufig wechselnder Arbeitnehmer auf wechselnden Baustellen unter dem Deckmantel der zugelassenen Arbeitnehmerüberlassung der illegale Arbeitskräfteverleih ausgedehnt hat.

2. Bekämpfung von Mißbräuchen

2.1

Bei Aufgabe einer Arbeit ohne wichtigen Grund oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder einer zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahme wird die Sperrzeit von vier auf acht Wochen verlängert.

2.2

Bei Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund soll der Arbeitslose künftig statt für sechs Wochentage für zwei Wochen kein Arbeitslosengeld erhalten. Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Wochen soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur persönlichen Arbeitslosmeldung, mindestens jedoch für weitere vier Wochen ruhen.

2.3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Begriff der Zumutbarkeit durch Rechtsverordnung weiter zu konkretisieren, wenn nicht die Selbstverwaltung der Bundesanstalt bis spätestens zum 31. März 1982 die Konkretisierung durch Anordnung vorgenommen hat. Darüber hinaus wird im Gesetz klargestellt, daß die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zumutbar ist.

2.4

Bei Arbeitnehmern, die zuletzt bei ihrem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt waren, soll das Arbeitslosengeld nach dem bei einem fremden Arbeitgeber erzielbaren (tariflichen) Arbeitsentgelt bemessen werden.

2.5

Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten, so soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholten Urlaubs ruhen.

2.6

Im Interesse einer wirkungsvolleren Aufklärung von Leistungsmißbräuchen werden die Arbeitsämter ermächtigt, allgemeine Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, in denen erfahrungsgemäß häufiger Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe tätig sind, ohne dies dem Arbeitsamt angezeigt zu haben.

3. Unterbindung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Arbeitsmarktleistungen

3.1 Kurzarbeitergeld

Beim Kurzarbeitergeld werden Ausfallstunden und Arbeitsstunden einschließlich der Überstunden, die im gesamten Betrieb während des Gewährungszeitraumes anfallen, gegeneinander aufgerechnet; erst wenn die Saldierung ergibt, daß die normale Arbeitszeit des Betriebes um mehr als 3 v. H. unterschritten wird, darf künftig Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die Saldierung über die Grenzen einer Betriebsabteilung hinaus unterbleibt insoweit, als eine Umsetzung der von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten,

etwa aus betriebstechnischen, qualifikationsmäßigen oder arbeitsrechtlichen Gründen, nicht möglich ist. Auch beim einzelnen Kurzarbeiter werden Arbeitsausfall und Mehrarbeit saldiert.

3.2 Arbeitslosengeld

Die Vorversicherungszeit (Anwartschaftszeit) für den Bezug von Arbeitslosengeld wird auf zehn Monate verlängert. Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer mit mehr als zehnjähriger Betriebszugehörigkeit freisetzen, werden grundsätzlich verpflichtet, der Bundesanstalt das dem Arbeitslosen für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für ein Jahr zu erstatten. Betrieben, die wegen struktureller Veränderungen gezwungen sind, in größerer Zahl Arbeitnehmer zu entlassen, soll durch diese Regelung nicht die Möglichkeit genommen werden, auch in Zukunft vorwiegend die sozial besser geschützten älteren Arbeitnehmer freizusetzen, wenn dadurch vor allem jüngeren Arbeitnehmern mit Kindern oder Auszubildenden der Arbeitsplatz gesichert wird. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Erstattung für ihn eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten, insbesondere die Existenz des Betriebes gefährden würden.

3.3 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die öffentliche Hand wird künftig grundsätzlich nicht mehr als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert; Ausnahmen gelten nur für strukturverbessernde Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken mit besonders schlechter Arbeitsmarktlage. Eine Förderung in Gebieten mit guter Beschäftigungslage ist generell, das heißt auch für private Träger nicht mehr zulässig. Die Beschränkung des für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Betracht kommenden Personenkreises auf Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe soll sicherstellen, daß der Zweck der Förderung erreicht wird, nämlich konsumtive Mittel produktiv einzusetzen. Für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose sollen Ausnahmeregelungen ermöglicht werden.

4. Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken

4.1 Unterhaltsgeld

Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen ohne vorherige Beitragszahlung werden, wenn sie zur Aufnahme einer Arbeit gezwungen sind, die notwendigen Kosten der Maßnahme erstattet. Sie erhalten künftig kein Unterhaltsgeld mehr.

4.2 Übergangsgeld

Behinderte erhalten Übergangsgeld nur, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Maßnahmen mindestens zwei Jahre Beiträge entrichtet haben.

4.3 Krankenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt

Zur leistungsgerechten Verteilung der Lasten zwischen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung entfällt die Vorschrift, daß die Bundesanstalt für ihre Leistungsempfänger Beiträge zur Krankenversicherung nach erhöhten Beitragssätzen zu zahlen hat.

5. Verbesserung der Einnahmen der Bundesanstalt durch Anhebung des Beitragssatzes

Die Beiträge zur Bundesanstalt werden für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,5 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes erhöht.

6. Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung führt nicht nur zu Beitragsverlusten bei den Sozialversicherungsträgern, sondern beeinträchtigt auch die soziale Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer. Daher wird in Zukunft entsprechend der sozialen Schutzbedürftigkeit der bisher ungeschützten Personenkreise und unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in bestimmten Bereichen die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen eingeschränkt. Für die neu versicherten Personen werden die Beiträge von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aufgebracht. Für Auszubildende und Schwerbehinderte mit geringfügigem Einkommen bleibt jedoch die Pflicht des Arbeitgebers erhalten, die Beiträge allein zu tragen.

Die bisherige Versicherungsfreiheit für Studenten wird auf Schüler in allgemeinbildenden Schulen ausgedehnt, um zu vermeiden, daß Schüler wegen einer geringfügigen Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden. Ferner bleiben namentlich versicherungsfrei geringfügige Beschäftigungen in privaten Haushalten, der Zusteller von Tageszeitungen sowie der Beamten und der Selbständigen neben ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit. Versicherungsfrei bleiben auch nur gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübte Beschäftigungen, wenn das Entgelt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße (d. h. das Durchschnittsarbeitseingeld aller Versicherten) nicht übersteigt.

III. Die abweichenden Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU

Die Fraktion der CDU/CSU hat gegenüber dem Gesetzentwurf in seiner unveränderten Fassung im wesentlichen in folgenden Punkten abweichende Auffassungen vertreten:

Begriff der zumutbaren Beschäftigung (§ 103 AFG)

Statt einer Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit oder einer entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesregierung hat die

CDU/CSU-Fraktion eine Verstärkung des Zumutbarkeitsbegriffes im Gesetz selbst mit folgender Maßgabe vorgeschlagen: Zur Vermeidung einer längeren Arbeitslosigkeit sollen unter Beachtung der Grundsätze des § 14 AFG, also bei Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere familiären Verhältnisse, die persönlichen Interessen des Arbeitslosen hinter der Notwendigkeit einer Arbeitsaufnahme zurückstehen, wenn aufgrund der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes innerhalb einer Frist von 13 Wochen keine Vermittlung in eine Arbeitsstelle möglich war und eine längere Arbeitslosigkeit droht.

Auf diese Weise soll der Erfahrung Rechnung getragen werden, daß die Aussichten zur Wiederbegründung eines Dauer-Beschäftigungsverhältnisses um so geringer werden, je länger eine Arbeitslosigkeit dauert. Im Hinblick darauf soll die Vermittlungsbereitschaft der Arbeitslosen erhöht werden.

Bemessung des Arbeitslosengeldes (§ 112 AFG)

Als Bemessungsgrundlage soll das im Bemessungszeitraum erzielte regelmäßige Arbeitsentgelt einschließlich tätigkeitsbezogener Zulagen dienen; Überstunden und wiederkehrende sowie einmalige Zuwendungen sollen außer Betracht bleiben, auch wenn sie anteilig gezahlt werden.

Nach dem Willen der Fraktion der CDU/CSU sollen damit insbesondere regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und Gratifikationen, aus der Bemessung ausscheiden, weil diejenigen Arbeitnehmer, die in den Genuß dieser Leistungen kommen, andernfalls ein Arbeitslosengeld erzielen, das 68 v. H. des regelmäßigen Nettoarbeitsentgeltes erheblich übersteigen kann. Nach Ablehnung ihres entsprechenden Änderungsantrages durch die Koalitionsfraktionen hat die Fraktion der CDU/CSU einem nahezu inhaltsgleichen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP zugestimmt.

Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§ 1385 RVO)

Um die Ausgabenentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit in Grenzen zu halten und die Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in ihrer Höhe nicht zu gefährden, erscheint es nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU geboten und sozial vertretbar, die von der Bundesanstalt für Arbeit aufzubringenden Rentenversicherungsbeiträge für die Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach dem diesen Leistungen zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelt, sondern nach diesen Leistungen selbst zu bemessen. Die derzeitige Rechtslage habe zur Folge, daß die Bundesanstalt für Arbeit Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 40 v. H. des Arbeitslosengeldes abführen müsse.

Bemessung des Unterhaltsgeldes bei beruflicher Fortbildung (§ 44 AFG)

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Absenkung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 AFG von 80 v. H.

auf 68 v. H. der Bemessungsgrundlage (Nettoarbeitsentgelt) abgelehnt. Sie befürchtet, daß als Folge der Regelung des Entwurfs die Zahl der Teilnehmer an solchen Maßnahmen stark zurückgehen würde. Die Fraktion der CDU/CSU hält der vorgesehenen Absenkung entgegen, Maßnahmen der beruflichen Fortbildung böten den besten Schutz gegen Arbeitslosigkeit, und sie beanstandet generell, die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungskürzungen beeinträchtigten die Möglichkeiten einer präventiven Arbeitsmarktpolitik.

Ausschluß bestimmter Personengruppen aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Artikel 1 § 1 Nr. 26 des Entwurfs)

Die Fraktion der CDU/CSU hält den Ausschluß solcher Arbeitslosen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen insbesondere angesichts der vorgesehenen Streichung der originären Arbeitslosenhilfe für nicht vertretbar. Als Minimallösung tritt sie für die Einbeziehung der Empfänger von Sozialhilfe ein.

Aufrechnung von Überstunden und Kurzarbeitergeld (Artikel 1 § 1 Nr. 21 und 22 des Entwurfs)

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird von der CDU/CSU-Fraktion als individualarbeitsrechtlich und betriebsverfassungsrechtlich außerordentlich problematisch angesehen. Es werden volkswirtschaftlich und beschäftigungspolitisch unerwünschte Folgen befürchtet, insbesondere ein Rückgang der Bereitschaft zur Leistung notwendiger Überstunden zwecks Ausgleich kurzfristiger Engpässe. Die Fraktion der CDU/CSU hat vorgeschlagen, bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes Zuwendungen generell außer Betracht zu lassen (§ 68 Abs. 3 AFG). Die Koalitionsfraktionen haben Änderungsanträge gestellt, die den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU teilweise entsprechen.

Die Beitragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung soll sich nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU beim Kurzarbeitergeld und ebenso beim Schlechtwettergeld entsprechend der vorgeschlagenen Neuregelung beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe (siehe oben) künftig nach diesen Leistungen und nicht, wie bisher, nach dem vorherigen Bruttoarbeitsentgelt richten.

Überwachungsbefugnisse der Bundesanstalt für Arbeit nach Artikel 1 § 1 Nr. 44 des Entwurfs

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich zu der Auffassung bekannt, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz unterbunden werden muß. Ihrer Meinung nach widerspricht jedoch die vorgeschlagene Regelung (Einfügung eines § 132 a AFG) den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsförmlichkeit und höhlt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus.

Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Bauwirtschaft (Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Entwurfs)

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU ist das vorgesehene Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Bauwirtschaft wirtschafts- und beschäftigungspolitisch fragwürdig und verfassungsrechtlich bedenklich. Die Fraktion der CDU/CSU hat angeregt, die illegale Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe im Rahmen der allgemeinen Regelungen eines Gesetzes über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zu berücksichtigen.

Versicherungspflicht bei geringfügigen Beschäftigungen (Artikel 3 des Entwurfs)

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungen in die Versicherungspflicht wegen der nach ihrer Auffassung fehlenden sozialen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personengruppen und wegen der befürchteten ungünstigen wirtschaftlichen Auswirkungen sowie wegen der Gefahr neuer Mißbräuche abgelehnt.

Anhebung des Beitragsrahmens (Artikel 1 § 1 Nr. 55 des Entwurfs)

Die Fraktion der CDU/CSU hat die vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit von 3 v. H. auf 4 v. H. und die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung als Maßnahmen der Beitragsumschichtung und finanztechnischen Kostenverlagerung abgelehnt, weil dieses Vorgehen nach ihrer Auffassung nicht geeignet ist, einen Spareffekt bei der Bundesanstalt für Arbeit auszulösen und eine Konsolidierung der Arbeitsförderung herbeizuführen. Im übrigen hält die CDU/CSU-Fraktion Beitragserhöhungen angesichts der allgemein als unbefriedigend angesehenen wirtschaftlichen Lage für unangebracht, wie sie überhaupt jegliche Ausdehnung der Abgabenlast für schädlich und den nach ihrer Auffassung nicht ausreichend beachteten Einsparungserfordernissen zuwiderlaufend ansieht.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksachen 9/799, 9/846 — verwiesen.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 3 AFG)

Diese auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP einstimmig beschlossene redaktionelle Änderung stellt die Möglichkeiten und Grenzen der Regelungsbefugnisse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung klar, die er im Bereich der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 3 AFG besitzt.

Der Ausschuß war sich darin einig, daß Teilzeitarbeitsuchende bei Erfüllen der Verfügbarkeitsvoraussetzungen nach § 103 AFG auch dann in der Arbeitslosenstatistik zu führen sind, wenn sie an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation nur deshalb nicht teilnehmen können, weil diese in Zeiten durchgeführt werden, in denen der Teilzeitarbeitsuchende aus einem nach § 103 AFG anzuerkennenden Grund keine Beschäftigung ausüben kann.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 2 (§ 12 a AFG)

Soweit die Betriebe der Bauwirtschaft Angestellte, z. B. im kaufmännischen und im Bürobereich, beschäftigen, bestehen bei den Auswirkungen der Leiharbeit keine wesentlichen Unterschiede zu anderen Wirtschaftszweigen.

Die neue Fassung verdeutlicht daher, daß das Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nur die Tätigkeiten in Betrieben des Baugewerbes erfaßt, die bei Einsatz von Arbeitskräften des Entleihers üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Insoweit stimmt der Geltungsbereich des Verbotes mit dem Geltungsbereich der §§ 80, 83 und 186 a (Wintergeld, Schlechtwettergeld, Winterbau-Umlage) überein; die dort gültigen Begriffsbestimmungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2, § 76 i. V. m. der Baubetriebe-Verordnung) gelten auch hier.

Keine Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn als Nebenleistung zum Vermieten oder Verleihen von Maschinen Bedienungspersonal mitüberlassen wird. Wenn der wirtschaftliche Wert der Nutzung der Maschine den der Gestellung des Bedienungspersonals eindeutig überwiegt, wie z. B. beim Vermieten von Kränen oder anderen wertvollen Baumaschinen, so greift das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung nicht ein.

Auch bei echten Arbeitsgemeinschaften nach § 9 Bundesrahmentarifvertrag Bau liegt keine Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn Mitgliedsunternehmen der Arbeitsgemeinschaft Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung für die Arbeitsgemeinschaft freistellen. In diesen Fällen ruht das Arbeitsverhältnis zum Stammbetrieb, der Arbeitnehmer wird Arbeitnehmer der Arbeitsgemeinschaft, so daß ein Verleih nicht gegeben ist.

Ebenfalls berührt das Verbot nicht die Durchführung von Werkverträgen durch Gestellung einer Mehrzahl von Arbeitnehmern, z. B. von Putzerkolonnen. In diesen Fällen muß jedoch eindeutig ein Werkvertrag vorliegen; es darf nicht nur die äußere Form des Werkvertrages zur Umgehung des Verbots der Leiharbeit in Betriebe der Bauwirtschaft gewählt sein.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 4 (§ 33 AFG)

Nach Ansicht des Ausschusses hat die Bundesanstalt bei der Festlegung der Bildungsmaßnahme auch deren Qualität zu berücksichtigen. Die Einfü-

gung stellt deshalb klar, daß nicht die billigste, sondern die im Einzelfall preiswerteste Maßnahme auszuwählen ist.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 40 Abs. 1 a und 1 b AFG)

Die Einfügung in Absatz 1 a Satz 2 stellt klar, daß die Bundesanstalt den Bedarf durch Anordnung bestimmt.

Die vom Ausschuß beschlossene Anfügung des Satzes 3 an den Absatz 1 a beruht auf der Erwägung, daß nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz der Auszubildende verpflichtet ist, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung erforderlich sind. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt bisher auf dem Anordnungswege eine monatliche Lernmittelpauschale von 15 DM für Nebenkosten der Ausbildung, z. B. für geringwertiges Verbrauchsmaterial und zusätzlich bezogene Fachzeitschriften, gewährt. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist die Berücksichtigung dieser Kosten zu Lasten der Beitragszahler in Zeiten knapper Finanzmittel nicht mehr vertretbar.

Die Ergänzung in Absatz 1 b Satz 2 soll klarstellen, daß die Bundesanstalt für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen wie bisher die Lehrgangsgebühren übernimmt.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 9 (§ 44 AFG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Mehrheit im Ausschuß hält eine Senkung des Unterhaltsgeldes wegen der Finanzlage des Bundes und der Bundesanstalt für unumgänglich. Dabei soll aber — ähnlich wie beim Übergangsgeld — der besonderen Belastung von Teilnehmern mit Kindern Rechnung getragen werden. Um ihnen die Teilnahme insbesondere an längerdauernden Bildungsmaßnahmen zu erleichtern, soll das Unterhaltsgeld für sie 75 v. H. betragen. Für die übrigen Teilnehmer bleibt es bei der im Entwurf vorgesehenen Höhe des Unterhaltsgeldes, d. h. 68 v. H. des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Änderung soll klarstellen, daß Arbeitslosigkeit schon droht, wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt ist. Bereits in diesem Zeitpunkt sollen deshalb die notwendigen Maßnahmen zur beruflichen Bildung einsetzen können.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 11 (§ 46 AFG)

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung bei der Verabschiedung des 5. Änderungsgesetzes zum Arbeitsförderungsgesetz gebeten zu prüfen, ob ergänzende Vorschläge vorgelegt werden können, die für Frauen die Möglichkeit der Eingliederung in

das Erwerbsleben — Zielsetzung des § 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes — stärker fördern. Die Finanzlage des Bundes und der Bundesanstalt läßt eine Ausweitung der Förderung nicht zu. Wegen der Änderung des § 46 Abs. 2, die sich insbesondere auch auf die Förderung für Frauen auswirkt, hält es der Ausschuß aber für erforderlich, eine Erweiterung der Rahmenfrist für Antragsteller vorzusehen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes unterbrochen haben. Für sie soll sich die Frist von drei Jahren, innerhalb der u. a. eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt sein muß, um höchstens vier (bisher drei) Jahre für jedes Kind verlängern.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 53 Abs. 2 AFG)

Der Ausschuß hat die Anpassung der Vorschrift an die Neufassung von § 53 Abs. 1 insoweit für erforderlich gehalten, als von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Berufsanwärter entsprechenden Arbeitssuchenden gleichgestellt werden sollen. Bei unmittelbar drohender Arbeitslosigkeit soll der erstmalige oder erneute Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis in gleicher Weise gefördert werden können wie der Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 54 Abs. 1 Satz 4 AFG)

Die Höchstdauer für die Gewährung der Eingliederungsbeihilfe wird durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe c des Gesetzentwurfs von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Damit kommt die Minderung der Eingliederungsbeihilfe nach spätestens sechs Monaten im Regelfalle nur einmal während der Laufzeit der Eingliederungsbeihilfe in Betracht; das Wort „jeweils“ kann daher entfallen.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstaben a und b (§ 58 AFG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht bis auf die Ergänzung in Doppelbuchstabe aa den Entwürfen. Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Ergänzung des § 58 Abs. 1 Satz 1 AFG stellt sicher, daß § 133 AFG entsprechende Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung). Diese Verpflichtung soll auch hinsichtlich des Anspruchs auf Übergangsgeld gelten.

Zu Buchstabe b

Die Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte haben überwiegend das Ziel, Behinderte, die wegen Art oder Schwere ihrer

Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit so stark gemindert sind, daß sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden können, für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt vorzubereiten. Demgemäß sind die Maßnahmen darauf ausgerichtet,

- Behinderte, die bei Eintritt in die Werkstatt nicht einmal ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit im Sinne des § 52 Abs. 3 SchwbG zu erbringen vermögen, soweit zu fördern, daß sie nach Abschluß der Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich in der Lage sind, wenigstens dieses Mindestmaß zu erbringen; sowie
- bei Behinderten, die bereits bei Eintritt in die Werkstatt über dieses Mindestmaß verfügen, die Leistungsfähigkeit ihrem individuellen Vermögen entsprechend so weiterzuentwickeln und zu steigern, daß sie zu qualifizierteren Tätigkeiten im Arbeitsbereich befähigt werden.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß diese Förderungsziele bei konzentriert durchgeführten Maßnahmen im Regelfalle innerhalb eines Jahres zu erreichen sind.

Darüber hinaus kann die Förderung nach Ablauf eines Jahres bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an dieser weiteren Maßnahme für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Neufassung des zweiten Halbsatzes schafft im Verhältnis zur ursprünglichen Fassung erleichterte Voraussetzungen für eine Verlängerung der Regelförderungsdauer von einem Jahr. Während nach der ursprünglichen Fassung eine Verlängerung der Regeldauer nur dann in Betracht kommt, wenn dadurch eine spätere Tätigkeit des Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, genügt nach der Neufassung für eine Verlängerung der Regelförderung bereits die Möglichkeit, daß der Behinderte nach Teilnahme an einer weiteren Maßnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden kann.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 17 (§ 59 AFG)

Die Vorschrift entspricht bis auf die vom Ausschuß mehrheitlich bei einer Gegenstimme beschlossene Streichung des Satzes 6 den eingebrachten Vorlagen. Der Ausschuß hält es sozialpolitisch nicht für vertretbar, einzelnen Behinderten — insbesondere den Behinderten, die an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation in Werkstätten für Behinderte teilnehmen — den Anspruch auf Übergangsgeld zu versagen. Mit der Änderung wird sichergestellt, daß alle Behinderten Übergangsgeld erhalten, die an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld erfüllen. Damit wird die Zahlung von Übergangsgeld nicht mehr von der Erwartung abhängig gemacht, daß der Behinderte nach Abschluß der berufsfördernden Maßnahme für eine Vermitt-

lung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 21 (§ 64 AFG)

Die Änderung schränkt die Regelung des Regierungsentwurfs, nach der als weitere betriebliche Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld mehr als 3 v. H. der Gesamtarbeitszeit des Betriebes ausgefallen sein müssen, für den Fall ein, daß die Arbeitnehmer der verkürzt arbeitenden Betriebsabteilung nicht in eine andere Betriebsabteilung umgesetzt werden können.

Umsetzungen sind insbesondere nicht möglich, wenn betriebstechnische Gründe, beispielsweise wesentliche Unterschiede im Produktionsablauf, oder Gründe entgegenstehen, die in der Person der Arbeitnehmer, beispielsweise ihrer unterschiedlichen Ausbildung, liegen, oder wenn die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung nicht erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat nach § 72 Abs. 3 AFG nachzuweisen, daß die verkürzt arbeitenden Arbeitnehmer nicht oder nur in bestimmte Betriebsabteilungen umgesetzt werden können; führt er diesen Nachweis nicht, so bestimmt sich die Bagatellgrenze von 3 v. H. nach der Arbeitszeit der Arbeitnehmer des gesamten Betriebes.

Die individualisierende Änderung ersetzt die pauschalierende Regelung des Regierungsentwurfs, nach der für Betriebe mit regelmäßigen Überstunden die Bagatellgrenze durch Anknüpfen an eine um 2 v. H. erhöhte Arbeitszeit gemildert werden soll. Außerdem wird der Regierungsentwurf dadurch verschärft, daß die für die zweite und weitere Kurzarbeitergeld-Abrechnungsperioden geltende Mindestarbeitsausfallgrenze (10 v. H. Arbeitszeitausfall für ein Zehntel der Arbeitnehmer) auf die bisher nur für die erste Kurzarbeitergeld-Abrechnungsperiode geltende Mindestarbeitsausfallgrenze (10 v. H. Arbeitszeitausfall für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer) angehoben wird.

Unabhängig von der Neuregelung in § 64 Abs. 1 Nr. 3 AFG bleibt in jedem Fall zu prüfen, ob der Arbeitsausfall durch Umsetzungen vermieden werden kann (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 AFG).

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 22a (§ 68 AFG)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Neuregelung beim Arbeitslosengeld (§ 112 Abs. 2 Satz 1 AFG) wird bestimmt, daß Mehrarbeitszuschläge bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes künftig auch bei Arbeitnehmern, die Leistungslohn erhalten, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes bleiben bereits nach geltendem Recht einmalige und wieder-

kehrende Zuwendungen außer Betracht. Um jedoch unterschiedliche Auslegungen der Regelungen für das Arbeitslosengeld und das Kurzarbeitergeld zu vermeiden, soll im Kurzarbeitergeldrecht auf die entsprechende Vorschrift beim Arbeitslosengeld verwiesen werden.

Die Änderung gilt nach § 66 Abs. 1 AFG auch für das Schlechtwettergeld.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 24a (§ 86 AFG)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 22 a Buchstabe a (§ 68 Abs. 2).

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 24b (§ 88 AFG)

Die Änderung paßt die Aufbewahrungszeit der Beweisunterlagen für das Schlechtwettergeld an die Regelung beim Wintergeld (§ 81 Abs. 4 AFG) an. Vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 23.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 26a (§ 95 AFG)

Besonders schwer vermittelbare Arbeitslose, die über die in § 93 Abs. 1 AFG genannten Voraussetzungen hinaus Vermittlungshemmnisse aufweisen (beispielsweise gesundheitlich eingeschränkte langfristig Arbeitslose), bedürfen in besonderem Maße der Hilfe der Arbeitsförderung. Darum soll der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit in der ABM-Anordnung zugunsten dieser Arbeitslosen Ausnahmen von dem Ausschluß der Förderung in Bezirken mit guter Beschäftigungslage, von dem Ausschluß der Förderung juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie von den Anforderungen an die zuzuweisenden Arbeitnehmer zulassen können.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 29a (§ 104 AFG)

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld einheitlich auf zehn Monate festzusetzen.

Nach dem Regierungsentwurf sollte die Anwartschaftszeit im Interesse der Verhinderung von Leistungsmißbrauch von sechs Monaten auf zwölf Monate verlängert werden, für Saisonarbeitnehmer sollte es dagegen bei der Anwartschaftszeit von sechs Monaten verbleiben.

Diese Ausnahmeregelung für Saisonarbeitnehmer wirft nach Auffassung des Ausschusses — wie auch die Sachverständigen in der Anhörung übereinstimmend festgestellt haben — erhebliche Probleme auf, da der Begriff des Saisonarbeitnehmers nicht eindeutig abgrenzbar ist.

Die vom Ausschuß beschlossene Verlängerung der Anwartschaftszeit auf zehn Monate ohne Ausnahmeregelung vermeidet die Abgrenzungsprobleme und schließt Manipulationsmöglichkeiten aus, die der Regierungsentwurf eröffnet hätte.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 29b (§ 106 AFG)

Folgeänderung zu Nummer 29a.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 31 (§ 111 AFG)

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der Vorschrift bewirkt, daß das Arbeitslosengeld den Änderungen der Netto-Arbeitsentgelte, die auf Beitragssatzänderungen in der Sozialversicherung beruhen, jährlich, d. h. ohne längere zeitliche Verzögerung, folgt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 32 (§ 112 AFG)

Zu Buchstabe 0a

Im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen hielt es der Ausschuß für vertretbar, Mehrarbeitszuschläge und aufgelaufene Arbeitsentgelte bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Entgelte, die unter besonderen Voraussetzungen gezahlt werden, gehören nicht zu dem gewöhnlichen laufenden Arbeitsentgelt, mit dem der Arbeitnehmer bei jeder Lohnabrechnung rechnen kann. Die Vorschrift für das aufgelaufene Arbeitsentgelt entspricht im Ergebnis der für das Krankengeld geltenden Regelung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 112 Abs. 5 Nr. 2a AFG ist eine Folge der vom Ausschuß beschlossenen Verlängerung der Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von sechs Monaten auf zehn Monate (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 29a). Nach der geltenden Fassung der Vorschrift bemißt sich das Arbeitslosengeld eines Arbeitslosen, der einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund einer Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder in einer kürzerfristigen Beschäftigung erworben hat, mindestens nach dem Arbeitsentgelt seines früheren Anspruchs. Die Änderung beschränkt die Anwendung der gesetzlichen Regelung auf Beschäftigungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, da es nach § 104 i. d. F. der Beschlüsse des Ausschusses künftig ausgeschlossen ist, daß der Arbeitslose bereits nach einer Beschäftigungszeit von nur sechs Monaten einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung erübrigt sich damit.

Zu Buchstabe b 1

Die neue Regelung gewährleistet die Gleichbehandlung der Auszubildenden und dient zugleich der Ver-

waltungsvereinfachung. Sie bestimmt, daß das Arbeitslosengeld eines Arbeitslosen, der im Bemessungszeitraum als Auszubildender beschäftigt war, auch dann nach 75 v.H. des Facharbeiterlohnes bemessen wird, wenn er nach Abschluß der Prüfung lediglich bis zum Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes mit Facharbeiterlohn weiterbeschäftigt worden ist.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung wegen der Aufhebung des § 112 Abs. 2 Satz 3 AFG (vgl. oben Buchstabe 0 a).

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 33 (§ 112 a)

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Einfügung eines Satzes 2 in § 112 a Abs. 1 AFG).

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 34 (§ 115 AFG)

Die seit 1978 geltende Regelung des § 115 Abs. 2 AFG, nach der jeder arbeitslose Leistungsempfänger vierteljährlich eine schriftliche Erklärung über etwaigen Nebenverdienst abzugeben hat, ist aufgehoben worden, weil sie sich nach einhelliger Auffassung des Ausschusses nicht bewährt hat. Die Meldungen von Nebenverdienst sind seit 1978 nicht nennenswert gestiegen. Der mit dieser Regelung verbundene Aufwand ist deshalb nicht vertretbar. Es ist zu erwarten, daß die vom Ausschuß beschlossenen Kontrollmaßnahmen, nämlich

- die Verpflichtung der Arbeitsämter zu regelmäßigen Meldekontrollen bei Verdacht von nicht gemeldetem Nebenverdienst und
- das Recht der Arbeitsämter zu Außenprüfungen in Betrieben, in denen erfahrungsgemäß häufiger Arbeitslose tätig sind,

sowie der seit dem 1. Januar 1981 durchgeführte Datenabgleich der Sozialversicherungsträger wirkungsvoller sein werden.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 40 (§ 128 AFG)

Der Ausschuß hat die neue Regelung über die Erstattungsspflicht der Arbeitgeber eingehend erörtert. Er ist mit Mehrheit der Auffassung, daß der Arbeitgeber an den sozialen Folgekosten beteiligt werden sollte, wenn er einen älteren Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens zehn Jahren freisetzt. Dies kann allerdings nur gelten, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers fällt. Das ist — von den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Fällen abgesehen — dann nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat und wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen hat. Hierunter fallen — wie in § 117 Abs. 2 AFG, der die gleichen Begriffe verwendet — beispielsweise Zahlungen des Arbeitgebers zur Aufstockung des

Arbeitslosengeldes oder die Zusage einer erhöhten Betriebsrente. Im Interesse des Vertrauensschutzes bestimmt Artikel 1 § 2 Nr. 15, daß der Arbeitgeber das Arbeitslosengeld nicht zu erstatten hat, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten des AFGK entstanden ist oder die Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 3. September 1981 — d. h. vor der Beschlußfassung des Bundeskabinetts über den Entwurf dieses Gesetzes — geschlossen worden ist.

Absatz 4 sieht vor, daß die Erstattungspflicht entfällt, wenn die Erstattung für den Arbeitgeber eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten würde. Eine unzumutbare Belastung liegt insbesondere vor, wenn die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden könnte oder zur Fortführung des Betriebes Kredite oder Bürgschaften geleistet oder wegen grundlegender Betriebsänderungen oder -einschränkungen finanzielle Anpassungshilfen der öffentlichen Hand gewährt werden (z. B. Beihilfen nach Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrages) oder nur wegen anderer öffentlicher Leistungen nicht gewährt werden.

Als Betriebsänderungen oder -einschränkungen gelten insbesondere die in § 111 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Betriebsänderungen.

Die Entscheidung über diese Voraussetzungen kann bereits im voraus für eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern, die namentlich nicht feststehen müssen, beantragt und erteilt werden, um Klarheit für planende Überlegungen des Arbeitgebers und des Betriebsrates zu gewinnen. Dieser Antrag kann mit der Anzeige nach § 8 Abs. 1 AFG verbunden werden.

Absatz 5 stellt klar, daß der Direktor des Arbeitsamtes den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend macht und die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Erstattungsansprüchen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen kann.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 41 (§ 128 a AFG)

Folgeänderung zu Nummer 40 Buchstabe b. Für den Erstattungsanspruch gegen einen früheren Arbeitgeber, der mit dem Arbeitnehmer eine Wettbewerbsabrede getroffen hat, sollen die gleichen Verfahrensgrundsätze gelten wie in den Fällen des § 128 AFG in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 42 (§ 128 b AFG)

Folgeänderung zu Nummer 40 Buchstabe b. Vergleiche die Begründung zu § 128 a AFG (Nummer 41).

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 44 (§ 132 a AFG)

Zu Buchstabe a

Die Arbeitsämter sollen nur das Recht erhalten, Grundstücke oder Betriebsräume, nicht aber Woh-

nungen — auch wenn sie teilweise betrieblich genutzt werden — zu betreten. Eine Ausnahme von dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist deshalb nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses, der sich insoweit der Meinung des Bundesrates anschließt, entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift stellt klar, daß ein Dritter, auf dessen Grundstück oder in dessen Betriebsräumen ein Betrieb tätig ist, eine Außenprüfung insoweit zu dulden hat, als dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 49a (§ 141e AFG)

Die neue Vorschrift soll gewährleisten, daß die Arbeitnehmer Konkursausfallgeld innerhalb angemessener Frist erhalten. Soweit das Arbeitsamt die Höhe des rückständigen Arbeitsentgeltes — etwa weil der Arbeitgeber eines Kleinbetriebes flüchtig ist — nicht genau feststellen kann, soll es berechtigt und verpflichtet sein, die Ansprüche des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer ein höheres Arbeitsentgelt erzielt hat, ist das Konkursausfallgeld neu festzusetzen.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 49b (§ 144 AFG)

Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 50 (§ 151 AFG)

Nach Ansicht des Ausschusses sollen auch für die Rückforderung von Zuschüssen und Darlehen für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen für ältere Arbeitnehmer — wie in den anderen Fällen einer institutionellen Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz — die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung über die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden gelten.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 55 (§ 174 AFG)

Durch § 174 Abs. 2 wird der Bundesregierung das Recht eingeräumt, ab 1. Januar 1984 den Beitragsatz zur Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu ermäßigen.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 56 (§ 186 a AFG)

Die Änderung des § 186 a erfolgt durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 58 Buchstabe a (§ 228 Abs. 1 AFG)

Folgeänderung zur Neufassung von Artikel 1 § 1 Nr. 2 (§ 12 a AFG) und Behebung einer sprachlichen Unrichtigkeit.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 59 (§ 230 AFG)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Änderung zur Anpassung an die Vorschrift des § 132 a Abs. 2 AFG in der Fassung der Ergänzung durch Artikel 1 § 1 Nr. 44 und redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 60 (§ 231 AFG)

Folgeänderung zu Nummer 34 Buchstabe b (§ 115 AFG).

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 61 (§ 237 AFG)

Die Änderung des § 237 AFG erfolgt durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 (Übergangsvorschriften zum AFG)

Die von der Mehrheit des Ausschusses für erforderlich gehaltene Neufassung der Übergangsvorschrift enthält eine den unterschiedlichen Vertrauensstatbeständen entsprechende, differenzierte Regelung.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 5 (Übergangsvorschriften zum AFG)

Der Ausschuß hat beschlossen, Satz 1 der Entwürfe neu zu fassen und insoweit in die Übergangsregelung neben der Eingliederungsbeihilfe auch die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 53 einzubeziehen.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 6 Satz 1 (Übergangsvorschriften zum AFG)

Der Ausschuß hat eine Änderung von § 68 beschlossen. Diese Vorschrift ist deshalb in die Übergangsregelung einzubeziehen.

Zu Artikel 1 § 2 Nr. 11 (Übergangsvorschriften zum AFG)

Die Änderung ist die Folge der Neuregelung der Bemessung des Arbeitslosengeldes (keine Berücksich-

tigung von Mehrarbeitszuschlägen und aufgelaufenen Arbeitsentgelten). Sie gewährleistet, daß in laufenden Fällen der Besitzstand gewahrt wird und daß allein wegen dieser Änderung keine neuen Entscheidungen getroffen werden müssen.

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 (§ 11 RehaAnglG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 58 Abs. 1 a AFG).

Zu Artikel 2 § 2 (Übergangsvorschriften zum RehaAnglG)

Die Neufassung entspricht der geänderten Fassung von Artikel 1 § 2 Nr. 3. Sie enthält eine den unterschiedlichen Vertrauenstatbeständen entsprechende, differenzierte Übergangsregelung.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 168 RVO)

Unter Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Streichung der Geringfügigkeitsgrenze hat der Ausschuß für einzelne sich aus der Beschäftigungsart oder ihrem Umfang ergebende Beschäftigungen Ausnahmen vorgesehen. Er geht dabei davon aus, daß die Tätigkeiten, die nicht auf einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung beruhen, weiterhin versicherungsfrei bleiben. Hierzu gehören z. B. ehrenamtliche Tätigkeiten, weil kein Entgelt gezahlt wird. Der Ersatz für tatsächliche Aufwendungen, wie Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenzuschüsse, ist kein Entgelt. Es kommt allerdings auf die Bezeichnung allein nicht an.

Auch Arbeitsleistungen, die nur auf Vereinsmitgliedschaften beruhen — z. B. Reinigung von Sportplätzen, Verkauf von Eintrittskarten — beruhen nicht auf einem Beschäftigungsverhältnis und bleiben weiterhin versicherungsfrei. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die nicht den Umfang der familienhaften Mithilfe (z. B. im Handwerk und in der Landwirtschaft) überschreiten.

Aufgrund von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen, die gegen die Stimmen der Opposition angenommen wurden, sollen in besonders begründeten Ausnahmefällen geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei bleiben. Damit wird Besonderheiten für die in § 168 Abs. 1 aufgeführten typischen Dauerbeschäftigungen in geringem Umfang und die in Absatz 2 genannten kurzfristigen Beschäftigungen Rechnung getragen. Die Grenzen für die kurzfristigen Beschäftigungen sind neu bestimmt worden.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sollen auch Beschäftigungen in geringem Umfang, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, weiterhin versicherungsfrei bleiben, wenn sie bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 Abgabenordnung ausgeübt werden. Darunter sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuer-

gesetzes zu verstehen. Dadurch wird erreicht, daß etwa karitative Beschäftigungen bei den freien Wohlfahrtsverbänden und Beschäftigungen als Übungsleiter bei Sportvereinen, sofern diese in geringem Umfang erfolgen, versicherungsfrei bleiben können. Im Steuerrecht werden gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke für die Tätigkeiten der genannten Körperschaften in den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung abgegrenzt. Diese Zwecke müssen auf die mit der Nummer 2 erfaßten Beschäftigungen sinngemäß übertragen werden. Gemeinsam ist diesen Zwecken, daß die Betätigung selbstlos erfolgt, d. h. sie darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen. Bei diesen Beschäftigungen stehen also nicht die Entlohnung, sondern humanitäre, sittliche oder ähnliche Beweggründe im Vordergrund.

Von der Regelung in § 168 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden auch alle die Personen erfaßt, die bei Volkshochschulen oder sonstigen Erwachsenen-Bildungseinrichtungen tätig sind, wenn es sich bei der jeweiligen Einrichtung um eine nach § 51 AbgO anerkannte gemeinnützige Körperschaft handelt.

Durch § 168 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sollen Zusteller von Tageszeitungen wie bisher versicherungsfrei bleiben, damit eine weitere Konzentration im Zeitungswesen vermieden und einer Gefährdung der Pressevielfalt vorgebeugt wird.

Personen, die in ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit nicht von der Sozialversicherung erfaßt werden (z. B. Beamte und Selbständige), sollen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 auch durch Ausübung einer Beschäftigung von geringer wirtschaftlicher Bedeutung nicht versicherungspflichtig werden.

Nach Absatz 2 sollen Beschäftigungen, die nur gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt werden, um z. B. einen erkrankten Arbeitnehmer zu vertreten, versicherungsfrei bleiben. Dies erscheint im Hinblick auf den mit dem Eintritt der Versicherungspflicht verbundenen verwaltungsmäßigen Aufwand für Arbeitgeber und Versicherungsträger und die verhältnismäßig geringen Nachteile des Beschäftigten hinsichtlich der sozialen Sicherung vertretbar. Auch erspart dies viele Wechsel der Kassenzuständigkeit und Schriftverkehr. Die Höhe des maßgebenden Arbeitsentgelts orientiert sich an der Bezugsgröße, die sich entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung der Versicherten verändert. Mit der Freistellung einer Tätigkeit von längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstagen innerhalb eines Jahres soll den saisonalen Bedürfnissen nach vermehrtem Einsatz von Arbeitskräften Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung die Auswirkungen des Wegfalls der Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen einschließlich der beschlossenen Ausnahmen sorgfältig beobachten wird.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 4 (§ 205 Abs. 4 Satz 2 RVO)

Die Änderung des § 205 Abs. 4 Satz 2 RVO erfolgt durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 7 a und 7 b (§§ 514, 515 a RVO)

Anpassung des Rechts der Ersatzkassen an die Änderungen in Nummer 6 Buchstaben b und c (§ 381 Abs. 3 a und 6 RVO)

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 10 (§ 567 RVO)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 58 Abs. 1 a AFG).

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 16 (§ 561 RVO)

Redaktionelle Berichtigung. Auch in Absatz 3 des § 561 muß es künftig „Verletztengeld“ statt „Übergangsgeld“ heißen.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 17 (§ 779 b Abs. 2 RVO)

§ 779 a enthält die Abgrenzungsvorschrift zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung hinsichtlich der Betriebshilfe. Die Vorschrift muß gleichermaßen auch hinsichtlich der Haushaltshilfe gelten. Wie im geltenden Recht (siehe § 779 c Satz 2) muß dies durch eine Verweisung auf § 779 a in der Regelung über die Haushaltshilfe klargestellt werden.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 21 (§ 1228 RVO)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 168 RVO), die hier entsprechend gilt.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 22 (§ 1237 a RVO)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 (§ 58 AFG).

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 25 a (§ 1241 d Abs. 2 RVO)

Folgeänderung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes, wonach der Rehabilitand während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation außer dem Übergangsgeld und dem Krankengeld auch Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld erhält.

Zu Artikel 4 § 1 Nr. 29 a (§ 1386 RVO)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 1228 Satz 1 Nr. 6 und den entsprechenden Änderungen im AVG und RKG. Hiernach sind Beamte und Personen mit vergleichbaren Versorgungsanwartschaften bei geringfügigen Beschäftigungen versicherungsfrei. Für diese Personen soll zur Vermeidung von ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen der Arbeitgeber verpflichtet sein, ebenso wie bei beschäftigten Altersruhegeld- und Pensionsempfängern, den Arbeitgeberanteil zu entrichten.

Zu Artikel 4 § 2 (Übergangsvorschrift zur RVO)

Die Neufassung entspricht der geänderten Fassung zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 und Artikel 2 § 2. Sie enthält eine den unterschiedlichen Vertrauenstatbeständen entsprechende, differenzierte Übergangsregelung.

Zu Artikel 5 Nr. 1 a (§ 30 b ArVNG)

Durch die vorgesehene Beitragssatzanhebung bei der Bundesanstalt für Arbeit um je 0,5 Prozentpunkte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollen diese nicht in vollem Umfang zusätzlich belastet werden. Um dies zu erreichen, wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung vorübergehend um 0,5 Prozentpunkte ermäßigt.

Zu Artikel 6 § 1 Nr. 2 (§ 4 AVG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 168 RVO), die hier entsprechend gilt.

Zu Artikel 6 § 1 Nr. 3 (§ 14 a AVG)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 (§ 58 AFG).

Zu Artikel 6 § 1 Nr. 6 a (§ 18 d Abs. 2 AVG)

Folgeänderung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes, wonach der Rehabilitand während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation außer dem Übergangsgeld und dem Krankengeld auch Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld erhält.

Zu Artikel 6 § 1 Nr. 10 a (§ 113 AVG)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 1228 Satz 1 Nr. 6 und den entsprechenden Änderungen im AVG und RKG. Hiernach sind Beamte und Personen mit vergleichbaren Versorgungsanwartschaften bei geringfügigen Beschäftigungen versicherungsfrei. Für diese Personen soll zur Vermeidung von ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen der Arbeitgeber verpflichtet sein, ebenso wie bei beschäftigten Altersruhegeld- und Pensionsempfängern, den Arbeitgeberanteil zu entrichten.

Zu Artikel 6 § 1 (Übergangsvorschrift zum AVG)

Die Neufassung entspricht der geänderten Fassung zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 und Artikel 2 § 2. Sie enthält eine den unterschiedlichen Vertrauenstatbeständen entsprechende, differenzierte Übergangsregelung.

Zu Artikel 7 Nr. 1 a (§ 29 b AnVNG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 a.

Zu Artikel 8 § 1 Nr. 2 (§ 30 RKG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 4 § 1 Nr. 1 (§ 168 RVO), die hier entsprechend gilt.

Zu Artikel 8 § 1 Nr. 3 (§ 36 a RKG)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 (§ 58 AFG).

Zu Artikel 8 § 1 Nr. 6 a (§ 40 d Abs. 2 RKG)

Folgeänderung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes, wonach der Rehabilitation während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation außer dem Übergangsgeld und dem Krankengeld auch Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld erhält.

Zu Artikel 8 § 1 Nr. 10 (§ 130 RKG)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 1228 Satz 1 Nr. 6 und den entsprechenden Änderungen im AVG und RKG. Hiernach sind Beamte und Personen mit vergleichbaren Versorgungsanswartschaften bei geringfügigen Beschäftigungen versicherungsfrei. Für diese Personen soll zur Vermeidung von ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen der Arbeitgeber verpflichtet sein, ebenso wie bei beschäftigten Altersruhegeld- und Pensionsempfängern, den Arbeitgeberanteil zu entrichten.

Zu Artikel 8 § 2 (Übergangsvorschrift zum RKG)

Die Neufassung entspricht der geänderten Fassung zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 und Artikel 2 § 2. Sie enthält eine den unterschiedlichen Vertrauensstatbeständen entsprechende, differenzierte Übergangsregelung.

Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 26 b KnVNG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 a. Während sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bereits aus dem geltenden Recht ergibt, daß sich Veränderungen des Beitragsatzes je zur Hälfte bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern auswirken, wird dies für die knappschaftliche Rentenversicherung durch die erweiterte Regelung des § 26 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erreicht.

Zu Artikel 11 a

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) ist § 1228 RVO entsprechend anwendbar. Wegen der Änderung dieser Vorschrift soll auch die bei-

tragsrechtliche Regelung der RVO (§ 1385 Abs. 4 Buchstabe a) auf die HZV übertragen werden.

Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 39 Abs. 2 KVLG)

Die Änderung des § 39 Abs. 2 Satz 2 KVLG erfolgt durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Zu Artikel 13 § 1 Nr. 1 (§ 16 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 13 § 1 Nr. 5 (§ 26 BVG)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 58 Abs. 1 a AFG).

Zu Artikel 13 § 1 Nr. 6 (§ 26 a BVG)

Redaktionelle Änderung. Mit der vorgeschlagenen Bezugnahme auch auf § 16 f Abs. 2 BVG erübrigt sich eine gesonderte inhaltsgleiche Regelung in § 26 a Abs. 2 Satz 5 BVG.

Zu Artikel 13 § 1 Nr. 8 (§ 90 BVG)

Folgeänderung aus der Umbenennung von Übergangsgeld in Versorgungskrankengeld im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Zu Artikel 13 § 2 Nr. 1 (Übergangsvorschriften zum BVG)

Die Neufassung entspricht der geänderten Fassung zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 und Artikel 2 § 2. Sie enthält eine den unterschiedlichen Vertrauensstatbeständen entsprechende, differenzierte Übergangsregelung.

Zu Artikel 15 (Soldatenversorgungsgesetz)

Wegen ihres formalen Charakters soll die Berlin-Klausel von materiellen Sonderregelungen freigehalten werden. Die Nichtgeltung der Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes im Land Berlin wird deshalb in Artikel 15 geregelt. Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 16 (Zivildienstgesetz)

Auf die Ausführungen zu Artikel 15 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 (Berlin-Klausel)

Folgeänderung zu den Änderungen der Artikel 15 und 16.

Bonn, den 5. November 1981

Lutz

Berichterstatte